

1963	Ausgegeben zu Bonn am 31. Juli 1963	Nr. 42
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
29. 7. 63	Ersstes Gesetz zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 400-2, 300-2, 402-24, 402-12, 234-1.</i>	505
29. 7. 63	Gesetz über Wohnbeihilfen <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 402-24, 2330-2-4, 2330-2 und 402-12.</i>	508
29. 7. 63	Gesetz zur Änderung von Fristen des Gesetzes über den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft und über ein soziales Miet- und Wohnrecht <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 402-24 und 234-1.</i>	524
25. 7. 63	Verordnung zur Änderung der Altbaumietenverordnung <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 402-21.</i>	529
25. 7. 63	Verordnung über die angemessen erhöhte Miete nach der Mietpreisfreigabe	532
23. 7. 63	Verordnung zur Änderung der Zweiten Berechnungsverordnung und der Verordnung über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 2330-2-2 in der Fassung der Verordnung vom 19. Dezember 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 738) und Bundesgesetzbl. III 402-25 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. März 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 185).</i>	534
24. 7. 63	Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung zum Anteilzollgesetz	536

Erstes Gesetz zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften¹⁾

Vom 29. Juli 1963

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs²⁾

Das Bürgerliche Gesetzbuch wird wie folgt geändert:

1. § 554 wird wie folgt gefaßt:

„§ 554

(1) Der Vermieter kann das Mietverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn der Mieter

1. für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung des Mietzinses oder eines nicht unerheblichen Teils des Mietzinses im Verzug ist, oder
2. in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Mietzinses in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen ist, der den Mietzins für zwei Monate erreicht.

Die Kündigung ist ausgeschlossen, wenn der Vermieter vorher befriedigt wird. Sie wird unwirksam, wenn sich der Mieter von seiner Schuld

durch Aufrechnung befreien konnte und unverzüglich nach der Kündigung die Aufrechnung erklärt.

(2) Ist Wohnraum vermietet, so gelten ergänzend die folgenden Vorschriften:

1. Im Falle des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 ist der rückständige Teil des Mietzinses nur dann als nicht unerheblich anzusehen, wenn er den Mietzins für einen Monat übersteigt; dies gilt jedoch nicht, wenn der Wohnraum zu nur vorübergehendem Gebrauch vermietet ist.
2. Die Kündigung wird auch dann unwirksam, wenn bis zum Ablauf eines Monats nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs hinsichtlich des fälligen Mietzinses und der fälligen Entschädigung nach § 557 Satz 1 der Vermieter befriedigt wird oder eine öffentliche Stelle sich zur Befriedigung verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Kündigung vor nicht länger als zwei Jahren bereits eine nach Satz 1 unwirksame Kündigung vorausgegangen ist.
3. Der Vermieter kann sich auf eine zum Nachteil des Mieters abweichende Vereinbarung nicht berufen.“

¹⁾ Ändert Bundesgesetzbl. III 400-2, 300-2, 402-24, 402-12, 234-1.

²⁾ Bundesgesetzbl. III 400-2.

2. Nach § 554 werden folgende §§ 554 a und 554 b eingefügt:

„§ 554 a

Ein Mietverhältnis über Räume kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn ein Vertragsteil schuldhaft in solchem Maße seine Verpflichtungen verletzt, insbesondere den Hausfrieden so nachhaltig stört, daß dem anderen Teil die Fortsetzung des Mietverhältnisses nicht zugemutet werden kann. Auf eine entgegenstehende Vereinbarung können sich die Vertragsteile nicht berufen.

§ 554 b

Der Vermieter von Wohnraum kann sich auf eine Vereinbarung, nach welcher er zur Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus anderen als den im Gesetz genannten Gründen berechtigt sein soll, nicht berufen.“

3. § 556 a Abs. 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Diese Vorschriften gelten nicht für Wohnraum, der zu nur vorübergehendem Gebrauch vermietet ist, und für Mietverhältnisse der in § 565 Abs. 3 genannten Art.“

4. Nach § 556 a wird folgender § 556 b eingefügt:

„§ 556 b

(1) Ist ein Mietverhältnis über Wohnraum auf bestimmte Zeit eingegangen, so kann der Mieter die Fortsetzung des Mietverhältnisses verlangen, wenn sie auf Grund des § 556 a im Falle einer Kündigung verlangt werden könnte. Im übrigen gilt § 556 a sinngemäß.

(2) Hat der Mieter die Umstände, welche das Interesse des Vermieters an der fristgemäßen Rückgabe des Wohnraums begründen, bei Abschluß des Mietvertrages gekannt, so sind zugunsten des Mieters nur Umstände zu berücksichtigen, die nachträglich eingetreten sind.“

5. Nach § 564 wird folgender § 564 a eingefügt:

„§ 564 a

Die Kündigung eines Mietverhältnisses über Wohnraum bedarf der schriftlichen Form. Dies gilt nicht für Wohnraum, der zu nur vorübergehendem Gebrauch vermietet ist, und für Mietverhältnisse der in § 565 Abs. 3 genannten Art.“

6. Nach § 565 wird folgender § 565 a eingefügt:

„§ 565 a

(1) Ist ein Mietverhältnis über Wohnraum auf bestimmte Zeit eingegangen und ist vereinbart, daß es sich mangels Kündigung verlängert, so tritt die Verlängerung ein, wenn es nicht nach den Vorschriften des § 565 gekündigt wird.

(2) Ist ein Mietverhältnis über Wohnraum unter einer auflösenden Bedingung geschlossen, so gilt es nach Eintritt der Bedingung als auf unbestimmte Zeit verlängert. Kündigt der Vermieter nach Eintritt der Bedingung und verlangt

der Mieter auf Grund des § 556 a die Fortsetzung des Mietverhältnisses, so sind zu seinen Gunsten nur Umstände zu berücksichtigen, die nach Abschluß des Mietvertrages eingetreten sind.

(3) Auf eine zum Nachteil des Mieters abweichende Vereinbarung kann sich der Vermieter nur berufen, wenn Wohnraum zu nur vorübergehendem Gebrauch vermietet ist oder es sich um ein Mietverhältnis der in § 565 Abs. 3 genannten Art handelt.“

7. Nach § 570 wird folgender § 570 a eingefügt:

„§ 570 a

Bei einem Mietverhältnis über Wohnraum gelten, wenn der Wohnraum an den Mieter überlassen ist, für ein vereinbartes Rücktrittsrecht die Vorschriften dieses Titels über die Kündigung und ihre Folgen entsprechend.“

8. § 580 wird wie folgt gefaßt:

„§ 580

Die Vorschriften über die Miete von Grundstücken gelten, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, auch für die Miete von Wohnräumen und anderen Räumen.“

Artikel II

Änderung sonstiger Gesetze

1. In § 23 Nr. 2 Buchstabe a und § 200 Abs. 2 Nr. 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes³⁾ werden zwischen den Worten „Räumung“ und „sowie“ folgende Worte eingefügt:

„ , wegen Fortsetzung des Mietverhältnisses über Wohnraum auf Grund der §§ 556 a, 556 b des Bürgerlichen Gesetzbuchs“.

2. Artikel X § 8 Nr. 1 des Gesetzes über den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft und über ein soziales Miet- und Wohnrecht vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 389)⁴⁾ wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird unter Ersetzung des Punktes durch ein Semikolon folgender Halbsatz angefügt:

„auf die Kündigung ist das neue Recht anzuwenden.“

b) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„Die Frist für die Erklärung des Widerspruchs nach §§ 556 a, 556 b des Bürgerlichen Gesetzbuchs läuft nicht ab, bevor der Mieter erneut zur Hauptsache verhandelt hat.“

3. In § 54 Abs. 2 des Mieterschutzgesetzes, zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen und des Mieterschutzgesetzes vom 10. April 1961

³⁾ Bundesgesetzbl. III 300-2.

⁴⁾ Bundesgesetzbl. III 402-24.

(Bundesgesetzbl. I S. 421),⁵⁾ wird folgender Satz 2 angefügt:

„Jedoch bleiben die §§ 19 bis 23 b, 28, 28 a und 29, soweit sie bisher unmittelbar oder auf Grund der §§ 31 a und 31 b anzuwenden waren, auch weiterhin anwendbar; soweit in den hiernach anwendbar bleibenden Vorschriften die Anwendung anderer Vorschriften vorausgesetzt ist, bleiben auch diese anwendbar.“

4. § 30 Abs. 3 des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes⁶⁾ erhält folgende Fassung:

„(3) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn ein Mieter auf Grund einer Kündigung des Vermieters oder infolge Zeitablaufs zur Räumung verurteilt ist, es sei denn, daß

- a) Tatsachen vorliegen, die eine Aufhebung des Mietverhältnisses nach den §§ 2 und 3 des Mieterschutzgesetzes gerechtfertigt hätten,
- b) Umstände vorlagen, unter denen bei einer Werkwohnung der Mieterschutz nach § 20 Satz 2 des Mieterschutzgesetzes entfallen würde.“

Artikel III Schlußvorschriften

§ 1

Ein Mietverhältnis, das in dem Zeitpunkt besteht, in dem das Mieterschutzgesetz nach seinem § 54 unanwendbar wird oder außer Kraft tritt, richtet sich von diesem Zeitpunkt an nach dem neuen Recht.

§ 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 3

(1) Artikel II Nr. 2 sowie Artikel III treten am 1. August 1963 in Kraft.

(2) Im übrigen tritt dieses Gesetz mit dem Außerkrafttreten des Mieterschutzgesetzes in Kraft, in den in § 54 Abs. 2, 3 des Mieterschutzgesetzes genannten Gebieten jedoch mit dem Tage, von dem an das Mieterschutzgesetz nach seinem § 54 Abs. 2, 3 nicht mehr anzuwenden ist.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 29. Juli 1963

Der Bundespräsident
Lübke

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Wohnungswesen,
Städtebau und Raumordnung
Lücke

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Bucher

Der Bundesminister für Wohnungswesen,
Städtebau und Raumordnung
Lücke

⁵⁾ Bundesgesetzbl. III 402-12.

⁶⁾ Bundesgesetzbl. III 234-1.

Gesetz über Wohnbeihilfen¹⁾

Vom 29. Juli 1963

Inhaltsübersicht

	§		§
ERSTER TEIL		Verhältnis der Wohnbeihilfe zur Sozialhilfe und Kriegsopferfürsorge	
Allgemeine Grundsätze			29
Wohnbeihilfe	1	VIERTER TEIL	
Mietbeihilfe	2	Verfahren	
Lastenbeihilfe	3	Antrag	30
Beschränkung der Erwerbsfähigkeit und Arbeitslosigkeit	4	Angaben und Nachweise	31
Erhebliche Verringerung des Familieneinkommens	5	Amtshilfe und Auskunftspflicht	32
Beihilfeberechtigte	6	Entscheidung über den Antrag	33
Familienmitglieder	7	Beginn des Beihilfezeitraums	34
Einkommensgrenze	8	Auszahlung der Wohnbeihilfe	35
Höhe der Wohnbeihilfe	9	Mitteilungspflicht des Beihilfeempfängers	36
Tragbare Miete und Belastung	10	Weitergewährung der Wohnbeihilfe	37
Miete	11	Erhöhung, Herabsetzung und Entziehung der Wohnbeihilfe	38
Belastung	12	Rückforderung überzahlter Wohnbeihilfe und gesetzlicher Forderungsübergang	39
Wohnfläche	13	Kostenfreiheit	40
Obergrenzen für Mieten und Belastungen	14	Beschränkung der Berufung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren	41
ZWEITER TEIL		FÜNFTER TEIL	
Einkommensermittlung		Übergangs- und Schlußvorschriften	
Familieneinkommen	15	Durchführungsvorschriften	42
Begriff des Jahreseinkommens	16	Rechtsverordnungen über Obergrenzen	43
Ermittlung des Jahreseinkommens	17	Erstattung der Wohnbeihilfen	44
Selbstverschuldete Einkommensverringerung	18	Wohnbeihilfe-Statistik	45
Einnahmen aus Miete und Pacht	19	Anderung des Gesetzes über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen	46
Außer Betracht bleibende Einnahmen	20	Miet- und Lastenbeihilfen nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz	47
Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung des Einkommens	21	Anderung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes	48
Freibetrag für Empfänger niedriger Einkommen	22	Übergangsregelung	49
Freibetrag für Deutsche aus der sowjetischen Besatzungszone und für Aussiedler	23	Anderung des Zweiten Bundesmietengesetzes	50
DRITTER TEIL		Anderung des Mieterschutzgesetzes	51
Versagung der Wohnbeihilfe		Anderung des Einkommensteuergesetzes	52
Einsatz und Verwertung von Vermögen	24	Verweisungen	53
Abzubrechende Gebäude und unzureichende Wohnverhältnisse	25	Sondervorschriften für Berlin	54
Vorübergehend benutzter Wohnraum	26	Geltung in Berlin	55
Doppelwohnungen	27	Geltung im Saarland	56
Allgemeiner Versagungsgrund	23	Zeitlicher Geltungsbereich	57
		Inkrafttreten	58

¹⁾ Ändert Bundesgesetzbl. III 402-24, 2330-2-4, 2330-2 und 402-12.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER TEIL

Allgemeine Grundsätze

§ 1

Wohnbeihilfe

(1) Um einem Inhaber von Wohnraum im Geltungsbereich dieses Gesetzes zur Vermeidung sozialer Härten ein Mindestmaß an Wohnraum wirtschaftlich zu sichern, wird nach Maßgabe dieses Gesetzes ein Zuschuß zu den Aufwendungen für den Wohnraum (Wohnbeihilfe) gewährt.

(2) Die Wohnbeihilfe wird als Miet- oder Lastenbeihilfe gewährt. Sie ist keine Leistung der Sozialhilfe im Sinne des Bundessozialhilfegesetzes vom 30. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 815) in seiner jeweils geltenden Fassung.

(3) Der Anspruch auf Wohnbeihilfe kann nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden.

§ 2

Mietbeihilfe

(1) Eine Mietbeihilfe wird einem Beihilfeberechtigten im Sinne von § 6 Abs. 1, 4 gewährt, wenn die nach den §§ 11, 13 und 14 zu berücksichtigende Miete die tragbare Miete übersteigt und keiner der in den §§ 24 bis 29 genannten Versagungsgründe vorliegt.

(2) Eine Mietbeihilfe wird nicht gewährt, wenn ohne triftigen Grund die bisherige Wohnung abgegeben und eine neue Wohnung bezogen worden ist, die bei Begründung des Mietverhältnisses anders als die bisherige Wohnung den wirtschaftlichen Verhältnissen der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder offenbar nicht entsprochen hat. Ein triftiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die bisherigen Wohnverhältnisse unzulänglich waren.

(3) Eine Mietbeihilfe wird ferner nicht gewährt, wenn das Beziehen einer anderen, den wirtschaftlichen Verhältnissen der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder entsprechenden Wohnung möglich und zumutbar ist.

§ 3

Lastenbeihilfe

(1) Eine Lastenbeihilfe wird einem Beihilfeberechtigten im Sinne von § 6 Abs. 2 bis 4 gewährt,

1. wenn die nach den §§ 12 bis 14 zu berücksichtigende Belastung die tragbare Belastung übersteigt und keiner der in den §§ 24 bis 29 genannten Versagungsgründe vorliegt und
2. wenn sich das Familieneinkommen nach dem 30. Juni 1960 durch Tod oder durch Beschränkung der Erwerbsfähigkeit, nach dem Vortage des Inkrafttretens dieses Gesetzes auch durch unverschuldete Arbeitslosigkeit eines zum Haushalt rechnenden Familienmitgliedes, das zur Aufbringung der Belastung beigetragen hat, erheblich verringert hat.

(2) Eine Lastenbeihilfe wird nicht gewährt, wenn dem Beihilfeberechtigten, als er die Belastung auf sich nahm, bekannt war oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt war, daß sich in absehbarer Zeit das Familieneinkommen erheblich verringern wird und daß die Belastung alsdann im Verhältnis zum Familieneinkommen unangemessen hoch sein wird. Als absehbar ist in der Regel eine Zeit bis zu 5 Jahren anzusehen.

§ 4

Beschränkung der Erwerbsfähigkeit und Arbeitslosigkeit

(1) Beschränkt erwerbsfähig im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 2 ist, wer infolge Krankheit, körperlicher oder geistiger Behinderung voraussichtlich dauernd außerstande ist, in seinem Beruf oder durch eine andere, seiner bisherigen Lebensstellung, seinen Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechende Tätigkeit mehr als drei Viertel dessen zu verdienen, was eine gesunde Person in dem gleichen Beruf oder durch die gleiche Tätigkeit zu verdienen pflegt.

(2) Beschränkt erwerbsfähig im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 2 ist auch, wer die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen voraussichtlich für die Dauer von mindestens 12 Monaten erfüllt.

(3) Die Erreichung bestimmter Altersgrenzen allein gilt nicht als Beschränkung der Erwerbsfähigkeit im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 2; jedoch ist beschränkt erwerbsfähig auch, wer infolge Erreichung bestimmter Altersgrenzen ein Altersruhegeld oder eine vergleichbare Leistung erhält und weiter im Rahmen seiner körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit erwerbstätig ist, wenn sein Jahreseinkommen geringer als drei Viertel des Jahreseinkommens vor Erreichung der Altersgrenze ist.

(4) Unverschuldet arbeitslos im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 2 ist, wer die in § 75 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung in der Fassung vom 3. April 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 321) genannten Voraussetzungen erfüllt und die Arbeitslosigkeit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt hat. Die unverschuldete Arbeitslosigkeit wird erst berücksichtigt, wenn sie acht Wochen ununterbrochen bestanden hat.

§ 5

Erhebliche Verringerung des Familieneinkommens

Eine erhebliche Verringerung des Familieneinkommens im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 2 liegt vor, wenn es sich um mehr als ein Viertel verringert hat. Für diese Berechnung sind die Vorschriften des Zweiten Teils mit der Maßgabe anzuwenden, daß dem Familieneinkommen vor dem Eintritt der in § 3 Abs. 1 Nr. 2 genannten Ereignisse das Familieneinkommen gegenüberzustellen ist, das sich voraussichtlich für den ersten Beihilfezeitraum ergibt. Eine Verringerung des Familieneinkommens, die nicht auf die in § 3 Abs. 1 Nr. 2 genannten Ereignisse zurückzuführen ist, bleibt bei dieser Gegenüberstellung unberücksichtigt.

§ 6

Beihilfeberechtigte

(1) Für eine Mietbeihilfe ist beihilfeberechtigt der Mieter und bei einem dem Mietverhältnis ähnlichen entgeltlichen Nutzungsverhältnis der Nutzungsberechtigte; zu diesen Nutzungsverhältnissen gehören namentlich genossenschaftliche Nutzungsverträge und mietähnliche Dauerwohnrechte. Beihilfeberechtigt für eine Mietbeihilfe ist auch der Eigentümer eines Mehrfamilienhauses, der eine Wohnung im eigenen Hause bewohnt. Der Eigentümer eines Mehrfamilienhauses ist jedoch nur beihilfeberechtigt, wenn die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Nr. 2 vorliegen; § 3 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Für eine Lastenbeihilfe ist beihilfeberechtigt

1. der Eigentümer eines Eigenheims, einer Kleinsiedlung oder einer landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstelle,
2. der Eigentümer einer Eigentumswohnung,
3. der Inhaber eines eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts

für die eigengenutzte Wohnung. Dem Eigentümer steht der Erbbauberechtigte, dem Wohnungseigentümer der Wohnungserbbauberechtigte gleich.

(3) Für eine Lastenbeihilfe ist ferner beihilfeberechtigt

1. derjenige, der Anspruch auf Übereignung des Gebäudes als Eigenheim, Kleinsiedlung oder landwirtschaftliche Nebenerwerbsstelle hat,
2. derjenige, der Anspruch auf Bestellung oder Übertragung des Wohnungseigentums hat,

3. derjenige, der Anspruch auf Bestellung oder Übertragung eines eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts hat,

für die von ihm genutzte Wohnung, wenn er dafür die Belastung trägt. Dem Anspruch auf Übereignung des Gebäudes steht der Anspruch auf Einräumung oder Übertragung des Erbbaurechts, dem Anspruch auf Bestellung oder Übertragung des Wohnungseigentums der Anspruch auf Einräumung oder Übertragung des Wohnungserbbaurechts gleich.

(4) Kommen nach den Absätzen 1 bis 3 mehrere Familienmitglieder in Betracht, so ist nur der Haushaltsvorstand beihilfeberechtigt. Als Haushaltsvorstand ist das Familienmitglied anzusehen, das im Zeitpunkt der Antragstellung den größten Teil der Unterhaltskosten für die zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder trägt.

§ 7

Familienmitglieder

(1) Familienmitglieder im Sinne dieses Gesetzes sind der Beihilfeberechtigte und seine folgenden Angehörigen:

1. der Ehegatte,
2. Verwandte in gerader Linie sowie Verwandte zweiten und dritten Grades in der Seitenlinie,
3. Verschwägerte in gerader Linie sowie Verschwägerte zweiten und dritten Grades in der Seitenlinie,
4. durch Annahme an Kindes Statt mit ihm verbundene Personen,
5. durch Ehelichkeitserklärung mit ihm verbundene Personen,
6. uneheliche Kinder,
7. Pflegekinder ohne Rücksicht auf ihr Alter und Pflegeeltern.

(2) Die Familienmitglieder rechnen zum Haushalt, wenn sie mit dem Beihilfeberechtigten einen gemeinsamen Hausstand führen. Zum Haushalt rechnen auch Familienmitglieder, die nur vorübergehend abwesend sind.

§ 8

Einkommensgrenze

Ein Anspruch auf Gewährung einer Wohnbeihilfe besteht nicht, wenn das Familieneinkommen den Betrag von 9000 Deutsche Mark übersteigt. Diese Grenze erhöht sich für das zweite und jedes weitere zum Haushalt rechnende Familienmitglied um je 1800 Deutsche Mark.

§ 9

Höhe der Wohnbeihilfe

Die Wohnbeihilfe bestimmt sich nach dem Betrag, um den die nach den §§ 11 bis 14 zu berücksichtigende Miete oder Belastung die tragbare Miete oder Belastung (§ 10) übersteigt.

§ 10

Tragbare Miete und Belastung

(1) Tragbar ist die Miete oder Belastung, die über folgende Vomhundertsätze des monatlichen Familieneinkommens nicht hinausgeht:

	Bei einem monatlichen Familieneinkommen									
	bis 200 DM	über 200 bis 300 DM	über 300 bis 400 DM	über 400 bis 500 DM	über 500 bis 600 DM	über 600 bis 700 DM	über 700 bis 800 DM	über 800 bis 900 DM	über 900 bis 1000 DM	über 1000 DM
für einen Alleinstehenden	14	16	18	20	22	23	24	—	—	—
für einen Haushalt mit zwei	12	14	16	18	20	22	23	24	—	—
drei Familienmitgliedern	12	13	15	17	19	20	21	22	23	24

	Bei einem monatlichen Familieneinkommen									
	bis 300 DM	über 300 bis 400 DM	über 400 bis 500 DM	über 500 bis 600 DM	über 600 bis 700 DM	über 700 bis 800 DM	über 800 bis 900 DM	über 900 bis 1000 DM	über 1000 DM	
für einen Haushalt mit										
vier	12	14	16	17	18	20	21	22	23	
fünf	11	13	15	16	17	18	19	20	21	
sechs	10	12	13	14	15	16	17	18	19	
sieben	9	10	11	12	13	14	16	17	18	
acht oder mehr Familienmitgliedern	7	8	9	10	11	12	13	14	16	

(2) Die Wohnbeihilfe darf jedoch bei einem nach Absatz 1 in Betracht kommenden Vomhundertsatz

1. von 7 bis 9 neunzig vom Hundert,
2. von 10 bis 12 achtzig vom Hundert,
3. von 13 bis 15 siebenzig vom Hundert,
4. von 16 und 17 fünfundfünfzig vom Hundert,
5. von 18 bis 24 fünfunddreißig vom Hundert

der nach den §§ 11 bis 14 zu berücksichtigenden Miete oder Belastung nicht übersteigen.

§ 11

Miete

(1) Miete im Sinne dieses Gesetzes ist das Entgelt für die Gebrauchsüberlassung von Wohnraum auf Grund von Mietverträgen oder ähnlichen ent-

geltlichen Nutzungsverhältnissen (§ 6 Abs. 1) einschließlich Umlagen, Zuschlägen und Vergütungen.

(2) Außer Betracht bleiben

1. Kosten des Betriebs zentraler Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen sowie zentraler Brennstoffversorgungsanlagen,
2. Umlagen für die Fernheizung,
3. Untermietzuschläge,
4. Zuschläge für die Benutzung von Wohnraum zu anderen als Wohnzwecken,
5. Vergütungen für die Überlassung von Möbeln, Külschränken, Waschmaschinen und ähnlichen Einrichtungsgegenständen ohne Rücksicht darauf, ob sie Bestandteil der Miete sind oder nicht,
6. Vergütungen für Nebenleistungen, die für Wohnungen gleicher Art nicht üblich sind, ohne Rücksicht darauf, ob sie Bestandteil der Miete sind oder nicht,

7. Mietzuschläge, die der Mieter wegen vertragswidrigen Verhaltens zu zahlen hat.

Satz 1 Nr. 5 ist auf Vergütungen für die Überlassung von Einbaumöbeln, soweit sie üblich sind, sowie von Heizkörpern und Herden nicht anzuwenden.

(3) Im Falle des § 6 Abs. 1 Satz 2 tritt an die Stelle der Miete der Mietwert der Wohnung.

§ 12

Belastung

(1) Belastung im Sinne dieses Gesetzes ist die Belastung aus dem Kapitaldienst und aus der Bewirtschaftung.

(2) Die jährliche Belastung wird in einer Lastenberechnung ermittelt.

§ 13

Wohnfläche

(1) Bei der Gewährung einer Wohnbeihilfe ist die Miete oder Belastung zu berücksichtigen, die auf die Wohnfläche, die von den zum Haushalt rechnenden Familienmitgliedern benutzt wird, höchstens jedoch auf die benötigte Wohnfläche, entfällt.

(2) Wohnraum, der einem anderen vermietet oder zum Gebrauch überlassen ist, und die Teile der eigengenutzten Wohnung, die ausschließlich gewerblich oder beruflich benutzt sind, bleiben bei Berechnung der Wohnfläche, die von den zum Haushalt rechnenden Familienmitgliedern benutzt wird, außer Betracht.

(3) Die benötigte Wohnfläche wird im Einzelfall festgesetzt. In der Regel soll als benötigt eine Wohnfläche festgesetzt werden

1. bei Wohnungen, die bis zum 20. Juni 1948 bezugsfertig geworden sind, für einen Alleinstehenden bis zu 35 Quadratmetern, für einen Haushalt mit zwei Familienmitgliedern bis zu 50 Quadratmetern und für jedes weitere zum Haushalt rechnende Familienmitglied je 15 Quadratmeter mehr,
2. bei Wohnungen, die nach dem 20. Juni 1948 bezugsfertig geworden sind, für einen Alleinstehenden bis zu 30 Quadratmetern, für einen Haushalt mit zwei Familienmitgliedern bis zu 45 Quadratmetern, für einen Haushalt mit drei Familienmitgliedern bis zu 60 Quadratmetern und für jedes weitere zum Haushalt rechnende Familienmitglied je 10 Quadratmeter mehr.

(4) Ist ein zum Haushalt rechnendes Familienmitglied infolge einer schweren körperlichen oder geistigen Behinderung oder infolge einer Dauererkrankung auf besonderen Wohnraum angewiesen, so soll für den zusätzlich benötigten Wohnraum eine Wohnfläche bis zu 20 Quadratmetern anerkannt werden.

§ 14

Obergrenzen für Mieten und Belastungen

(1) Bei der Gewährung einer Wohnbeihilfe wird die Miete oder Belastung insoweit nicht berücksichtigt, als sie die Obergrenzen nach § 43 übersteigt.

(2) Anstelle der in Absatz 1 genannten Obergrenzen tritt bei Wohnraum, auf den das Gesetz über Bindungen für öffentlich geförderte Wohnungen vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 389, 402) anwendbar ist, der Betrag der nach dessen § 3 zugelassenen Miete.

(3) Anstelle der in Absatz 1 genannten Obergrenzen tritt bei Wohnraum, der der Preisbindung unterliegt, die preisrechtlich zulässige Miete oder die preisgebundene Untermiete.

ZWEITER TEIL

Einkommensermittlung

§ 15

Familieneinkommen

(1) Familieneinkommen im Sinne dieses Gesetzes ist der Gesamtbetrag der Jahreseinkommen der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder abzüglich der nach den §§ 22 und 23 nicht zu berücksichtigenden Beträge. Bei Alleinstehenden tritt an die Stelle des Familieneinkommens das Jahreseinkommen abzüglich der nach den §§ 22 und 23 nicht zu berücksichtigenden Beträge.

(2) Monatliches Familieneinkommen im Sinne dieses Gesetzes ist der zwölfte Teil des Familieneinkommens.

§ 16

Begriff des Jahreseinkommens

Jahreseinkommen im Sinne dieses Gesetzes sind alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert ohne Rücksicht auf ihre Quelle und ohne Rücksicht darauf, ob sie als Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes steuerpflichtig sind oder nicht. Für Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit, die nicht in Geld bestehen, namentlich Kost, Waren und andere Sachbezüge, sind die auf Grund der jeweils geltenden Lohnsteuer-Durchführungsverordnung festgesetzten Werte der Sachbezüge maßgebend. Als Einnahme gilt auch der Mietwert der eigengenutzten Wohnung im Mehrfamilienhaus (§ 11 Abs. 3).

§ 17

Ermittlung des Jahreseinkommens

(1) Der Ermittlung des Jahreseinkommens ist bei der erstmaligen Gewährung einer Wohnbeihilfe unbeschadet des Absatzes 2 grundsätzlich der doppelte Betrag der Einnahmen in den letzten sechs

Monaten vor der Stellung des Antrages auf Gewährung der Wohnbeihilfe zugrunde zu legen. Würde diese Ermittlung nach der Art der Einnahmen unverhältnismäßig große Schwierigkeiten bereiten oder unterliegen die Einnahmen im Laufe eines Kalenderjahres erheblichen Schwankungen, so können die Einnahmen des letzten Kalenderjahres vor der Antragstellung zugrunde gelegt werden; bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, können die Einkünfte berücksichtigt werden, die sich aus dem letzten Einkommensteuerbescheid, ergänzenden Vorauszahlungsbescheiden oder der letzten Einkommensteuererklärung ergeben.

(2) Ist bei der Entscheidung über den Antrag auf Gewährung einer Wohnbeihilfe zu erwarten, daß das Jahreseinkommen im Beihilfezeitraum von dem nach Absatz 1 ermittelten Jahreseinkommen abweicht, so ist das zu erwartende Jahreseinkommen maßgebend.

(3) Sind einmalige Einnahmen während des nach Absatz 1 maßgebenden Zeitraums angefallen, aber einem anderen Zeitraum zuzurechnen, sind sie so zu behandeln, als ob sie während des anderen Zeitraums angefallen wären. Für die nach Absatz 2 zu erwartenden Einnahmen gilt Satz 1 entsprechend.

§ 18

Selbstverschuldete Einkommensverringern

Eine Verringerung des Familieneinkommens während des nach § 17 Abs. 1, 2 maßgebenden Zeitraums oder während des Beihilfezeitraums ist in der Regel nicht zu berücksichtigen, wenn sie auf schweres Verschulden eines zum Haushalt rechnenden Familienmitgliedes zurückzuführen ist. Die Verringerung des Einkommens kann jedoch berücksichtigt werden, wenn sich sonst eine besondere Härte für die zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder, welche die Einkommensverringern nicht verschuldet haben, ergeben würde.

§ 19

Einnahmen aus Miete und Pacht

Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens für die Gewährung einer Lastenbeihilfe bleiben Einnahmen aus Miete und Pacht außer Betracht, sofern sie die Belastung nach der Lastenberechnung vermindern.

§ 20

Außer Betracht bleibende Einnahmen

Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens bleiben folgende Einnahmen außer Betracht:

1. Grundrenten und Schwerstbeschädigtenzulagen nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären,
2. auf gesetzlicher Grundlage beruhende Leistungen, die zur Abgeltung eines durch Körperbehinderung verursachten Mehrverschlei-

Bes an Kleidern und Wäsche oder zur Abgeltung eines besonderen Aufwandes wegen körperlicher Hilflosigkeit gewährt werden, namentlich Pflegegeld oder Pflegezulage, ferner die Leistungen, die Blinde wegen ihrer Blindheit erhalten,

3. das Kindergeld nach der Kindergeldgesetzgebung,
4. wenn kein Anspruch nach der Kindergeldgesetzgebung besteht, gesetzliche und tarifliche Kinderzulagen zu Löhnen, Gehältern und Renten sowie vergleichbare Leistungen, jedoch nur für das Kind und bis zu der Höhe, wie sie bei sinngemäßer Anwendung der Kindergeldgesetzgebung zu berücksichtigen wären,
5. Erziehungs-, Ausbildungs- und Fortbildungsbeihilfen, soweit sie nicht zur Deckung des Lebensunterhalts gewährt werden,
6. Leistungen nach den Bestimmungen des Bundessozialhilfegesetzes und Leistungen aus der Kriegsopferfürsorge, soweit es sich dabei nicht um laufende Leistungen für den Lebensunterhalt handelt; ferner Leistungen der freien Wohlfahrtspflege, soweit sie nicht die Lage des Empfängers so günstig beeinflussen, daß daneben Sozialhilfe ungerechtfertigt wäre,
7. die Entschädigungsrenten nach dem Lastenausgleichsgesetz vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 446) in seiner jeweils geltenden Fassung,
8. der halbe Betrag der Unterhaltshilfen und der Beihilfen zum Lebensunterhalt nach dem Lastenausgleichsgesetz sowie der Unterhaltsbeihilfen nach § 10 des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 26. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 785) und nach dem Vierten Teil des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes vom 5. November 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1747) in seiner jeweils geltenden Fassung,
9. Entschädigungsleistungen oder Härtebeihilfen, insbesondere auch nach der Wiedergutmachungsgesetzgebung, ohne Rücksicht darauf, ob sie in einem Betrag oder ratenweise gewährt werden; dies gilt nicht, soweit sie den Ersatz für entgangene oder entgehende Einnahmen darstellen oder zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmt sind,
10. von Renten nach dem Bundesentschädigungsgesetz ein Betrag bis zu 100 Deutsche Mark monatlich; beziehen mehrere zum Haushalt rechnende Familienmitglieder mehrere Renten nach dem Bundesentschädigungsgesetz, bleibt dieser Betrag bei jedem zum Haushalt rechnenden Familienmitglied nur einmal außer Betracht,
11. sonstige Leistungen, insbesondere auch Eingliederungshilfen nach dem Häftlingshilfegesetz in seiner jeweils geltenden Fassung, soweit sie nicht zur Deckung des Lebens-

unterhalts bestimmt sind und ihre Berücksichtigung offenbar unbillig sein würde,

12. Zulagen nach dem Gesetz über Steuererleichterungen und Arbeitnehmervergünstigungen in Berlin (West) in der Fassung vom 26. Juli 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 481) in seiner jeweils geltenden Fassung,
13. Leistungen nach diesem Gesetz.

§ 21

Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung des Einkommens

(1) Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens sind von den nach den §§ 16 bis 20 ermittelten Einnahmen die zu ihrer Erwerbung, Sicherung und Erhaltung notwendigen Aufwendungen abzusetzen.

(2) Bei Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit wird der nach § 9 a Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes vorgeschriebene Pauschbetrag zur Abgeltung der Aufwendungen nach Absatz 1 abgesetzt, sofern nicht höhere Werbungskosten im Sinne von § 9 des Einkommensteuergesetzes nachgewiesen werden. Bei anderen Einnahmen werden als Aufwendungen die Werbungskosten oder die Betriebsausgaben im Sinne von § 4 des Einkommensteuergesetzes abgesetzt, jedoch mit Ausnahme von erhöhten Absetzungen und Sonderabschreibungen, soweit sie die normalen Absetzungen für Abnutzung nach § 7 des Einkommensteuergesetzes übersteigen.

(3) Von den Einnahmen ist für Steuern und Versicherungsbeiträge ein Pauschbetrag von 15 vom Hundert der nach den Absätzen 1 und 2 verminderten Einnahmen abzusetzen.

§ 22

Freibetrag für Empfänger niedriger Einkommen

(1) Beträgt das Jahreseinkommen eines Alleinstehenden nicht mehr als 2400 Deutsche Mark, so bleiben 600 Deutsche Mark außer Ansatz.

(2) Beträgt die Summe der Jahreseinkommen in einem Haushalt mit zwei oder mehr Familienmitgliedern nicht mehr als 3000 Deutsche Mark, so bleiben 1200 Deutsche Mark außer Ansatz.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn ein Freibetrag nach § 23 abzuziehen ist.

§ 23

Freibetrag für Deutsche aus der sowjetischen Besatzungszone und für Aussiedler

(1) Zugunsten eines deutschen Staatsangehörigen oder deutschen Volkszugehörigen, der seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt aus der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands oder dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verlegt und im Notaufnahmeverfahren oder in einem vergleichbaren Verfahren die Aufenthaltserlaubnis erhalten hat, ist von der

Summe der Jahreseinkommen der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder, beim Alleinstehenden von seinem Jahreseinkommen, ein Freibetrag abzuziehen. Dieser beträgt 1200 Deutsche Mark für den Alleinstehenden und jedes zum Haushalt rechnende Familienmitglied, das zu den in Satz 1 genannten Personen gehört und dessen Jahreseinkommen bei der Ermittlung des Familieneinkommens berücksichtigt worden ist. Das gleiche gilt für Aussiedler im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes.

(2) Die in Absatz 1 getroffene Regelung gilt für die Dauer von vier Jahren seit der Stellung des ersten Antrages auf Gewährung einer Wohnbeihilfe und unter der Voraussetzung, daß der Antrag innerhalb von sechs Jahren nach Verlegung des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes in den Geltungsbereich dieses Gesetzes gestellt worden ist.

DRITTER TEIL

Versagung der Wohnbeihilfe

§ 24

Einsatz und Verwertung von Vermögen

Eine Wohnbeihilfe wird nicht gewährt, wenn zumutbar ist, daß die zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder Vermögen für die Entrichtung der Miete oder Aufbringung der Belastung einsetzen oder verwerten. Nicht zumutbar sind insbesondere der Einsatz oder die Verwertung

1. von Gegenständen, die nicht der Pfändung unterworfen sind,
2. eines Vermögens, das aus öffentlichen Mitteln zum Aufbau oder zur Sicherung einer Lebensgrundlage oder zur Gründung eines Hausstandes gewährt wird,
3. von Familien- und Erbstücken, deren Veräußerung für die zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder eine Härte bedeuten würde,
4. von Gegenständen, die zur Befriedigung geistiger, insbesondere wissenschaftlicher oder künstlerischer Bedürfnisse dienen und deren Besitz nicht Luxus ist,
5. eines kleinen Hausgrundstücks, insbesondere eines Eigenheims, einer Kleinsiedlung oder einer landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstelle sowie einer Eigentumswohnung oder eines eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts,
6. von Vermögenswerten, soweit sie einer angemessenen Alterssicherung oder dem Erwerb, der Instandhaltung oder Instandsetzung angemessenen privaten Hausbesitzes dienen, insbesondere von Bausparverträgen und Lebensversicherungen in angemessener Höhe,
7. von Barvermögen bis zur Höhe von 5000 Deutsche Mark zuzüglich je 1000 Deutsche Mark für das zweite und jedes weitere zum Haushalt rechnende Familienmitglied.

§ 25

**Abzubrechende Gebäude
und unzureichende Wohnverhältnisse****(1) Eine Wohnbeihilfe wird nicht gewährt**

1. für Wohnraum, dessen Abbruch auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften, insbesondere städtebaulicher Art, genehmigt oder angeordnet ist,
2. für Wohnraum, dessen weitere Benutzung aus bauordnungsrechtlichen Gründen oder auf Grund von Anordnungen der Wohnungsaufsicht und Wohnungspflege wegen baulicher oder sonstiger Mängel untersagt ist,
3. für Kellerwohnungen, Bunkerwohnungen, Baracken, Wohnungen in Behelfsheimen oder Nissenhütten und sonstige behelfsmäßige Unterkünfte,
4. für Wohnraum, der nach seiner Beschaffenheit den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse offensichtlich nicht genügt, insbesondere wegen ungenügender Licht- und Luftzufuhr, wegen dauernder Feuchtigkeit oder wegen unhygienischer und unzureichender sanitärer Einrichtungen.

(2) Absatz 1 ist nur anzuwenden, wenn das Beziehen anderen angemessenen Wohnraums möglich und zumutbar ist.

§ 26

Vorübergehend benutzter Wohnraum

Eine Wohnbeihilfe wird nicht gewährt für Wohnraum, der von den in § 7 Abs. 2 Satz 2 genannten Personen vorübergehend benutzt wird.

§ 27

Doppelwohnungen

Eine Wohnbeihilfe wird nicht gewährt, wenn für mehrere Wohnungen Miete zu entrichten oder Belastung aufzubringen ist und wenn für eine Wohnung bereits eine Wohnbeihilfe gewährt wird.

§ 28

Allgemeiner Versagungsgrund

Eine Wohnbeihilfe wird nicht gewährt, wenn den zum Haushalt rechnenden Familienmitgliedern nach ihren persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen zugemutet werden kann, die volle Miete oder Belastung aufzubringen, oder wenn sie infolge eigenen schweren Verschuldens dazu außerstande sind.

§ 29

**Verhältnis der Wohnbeihilfe zur Sozialhilfe und
Kriegsopferfürsorge**

(1) Eine Wohnbeihilfe wird nicht gewährt, wenn die Miete oder Belastung nach den Bestimmungen

des Bundessozialhilfegesetzes oder des Bundesversorgungsgesetzes über die Kriegsopferfürsorge ganz oder teilweise aus Mitteln der Sozialhilfe oder der Kriegsopferfürsorge getragen wird.

(2) Wird ein Beihilfeempfänger zum Hilfeempfänger im Sinne des Bundessozialhilfegesetzes und erhält er nach dessen Vorschriften Hilfe zum Lebensunterhalt, so ist die Wohnbeihilfe bis zu sechs Monaten in der bisherigen Höhe weiterzugewähren. Die Wohnbeihilfe ist jedoch über die Dauer von sechs Monaten hinaus zu gewähren, wenn der Hilfeempfänger Leistungen nach Abschnitt 3 des Bundessozialhilfegesetzes erhält, es sei denn, daß durch diese Leistungen die Miete oder Belastung für die Wohnung aller zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder abgegolten wird. Die Sätze 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden, wenn einem Beihilfeempfänger nach den Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt gewährt wird.

VIERTER TEIL**Verfahren**

§ 30

Antrag

Eine Wohnbeihilfe wird erstmalig auf Antrag des Beihilfeberechtigten (§ 6) von der nach Landesrecht zuständigen oder der von der Landesregierung bestimmten Stelle gewährt.

§ 31

Angaben und Nachweise

(1) Die zuständige Stelle ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen.

(2) Der Antragsteller ist verpflichtet, an der Aufklärung des Sachverhalts mitzuwirken; er hat insbesondere die ihm bekannten Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

§ 32

Amtshilfe und Auskunftspflicht

(1) Alle Behörden, insbesondere die Finanzbehörden, und die Träger von Sozialleistungen sind verpflichtet, der in § 30 genannten Stelle Auskunft über die ihnen bekannten Einkommens- und Vermögensverhältnisse der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder und über andere ihnen bekannte, für die Wohnbeihilfe maßgebende Umstände zu geben, wenn und soweit die Durchführung dieses Gesetzes es erfordert.

(2) Die Arbeitgeber der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder sind verpflichtet, der in § 30 genannten Stelle über Art und Dauer des Arbeitsverhältnisses sowie über Arbeitsstätte und Arbeits-

verdienst Auskunft zu geben, wenn und soweit die Durchführung dieses Gesetzes es erfordert.

(3) Der Vermieter ist verpflichtet, der in § 30 genannten Stelle über Höhe und Zusammensetzung der Miete, über Wohnfläche und Bezugsfertigkeit der Wohnung sowie über andere ihm bekannte, das Mietverhältnis betreffende Umstände Auskunft zu geben, wenn und soweit die Durchführung dieses Gesetzes es erfordert.

(4) Dritte im Sinne des § 39 Abs. 4 sind verpflichtet, der in § 30 genannten Stelle über Art und Höhe der Rechtsansprüche, nach denen sie einem zum Haushalt rechnenden Familienmitglied Leistungen zu gewähren haben, Auskunft zu geben, wenn und soweit die Durchführung dieses Gesetzes es erfordert.

§ 33

Entscheidung über den Antrag

(1) Die Entscheidung über den Antrag ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen; sie ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Die Wohnbeihilfe wird in der Regel für zwölf Monate bewilligt (Beihilfezeitraum). Beträge unter drei Deutsche Mark monatlich werden nicht bewilligt.

(2) Die Entscheidung über den Antrag soll in angemessener Frist getroffen werden. Wird die Entscheidung nicht innerhalb von drei Monaten nach der Antragstellung getroffen, so ist die Wohnbeihilfe in Härtefällen vorläufig zu bewilligen, es sei denn, daß die Voraussetzungen für die Bewilligung offensichtlich nicht erfüllt sind; dies gilt auch, solange eine Rechtsverordnung nach § 43 nicht erlassen ist.

(3) Ergeben sich bei der Bewilligung der Wohnbeihilfe Monatsbeträge, die nicht auf volle Deutsche Mark lauten, so sind Pfennigbeträge bis zu 50 Pfennigen auf 50 Pfennige, höhere Pfennigbeträge auf volle Deutsche Mark aufzurunden.

§ 34

Beginn des Beihilfezeitraums

(1) Die Wohnbeihilfe wird vom Ersten des Monats an gewährt, in dem der Antrag gestellt worden ist. Werden die Voraussetzungen für die Gewährung der Wohnbeihilfe erst in einem späteren Monat eintreten, so wird die Wohnbeihilfe vom Ersten dieses Monats an gewährt.

(2) Sind Leistungen der Sozialhilfe oder der Kriegsopferfürsorge zum Lebensunterhalt in voller Höhe zurückzuzahlen, so wird die Wohnbeihilfe auf Antrag rückwirkend von dem Ersten des Monats an erstmalig gewährt, in dem die Voraussetzungen für ihre Gewährung vorgelegen hätten, wenn Leistungen der Sozialhilfe oder der Kriegsopferfürsorge nicht erfolgt wären.

(3) Hat sich die Miete oder Belastung rückwirkend aus Gründen erhöht, welche die zum Haushalt

rechnenden Familienmitglieder nicht zu vertreten haben, so wird die Beihilfe auf Antrag rückwirkend von dem Ersten des Monats an erstmalig gewährt, von dem an die erhöhte Miete oder Belastung zu zahlen ist.

§ 35

Auszahlung der Wohnbeihilfe

(1) Die Wohnbeihilfe wird an den Beihilfeberechtigten gezahlt. Die Mietbeihilfe kann mit schriftlicher Einwilligung des Beihilfeberechtigten auch an den gezahlt werden, an den der Beihilfeberechtigte die Miete oder das sonstige Nutzungsentgelt zu entrichten hat.

(2) Die Wohnbeihilfe wird in der Regel vierteljährlich im voraus gezahlt; Wohnbeihilfebeträge über 20 Deutsche Mark im Monat sollen monatlich gezahlt werden.

§ 36

Mitteilungspflicht des Beihilfeempfängers

Änderungen der für die Gewährung der Wohnbeihilfe maßgebenden Tatsachen und Verhältnisse, die zu einer Herabsetzung oder Entziehung der Wohnbeihilfe berechtigen, hat der Beihilfeempfänger der in § 30 genannten Stelle während des Beihilfezeitraums unverzüglich mitzuteilen.

§ 37

Weitergewährung der Wohnbeihilfe

Die Wohnbeihilfe ist nach Ablauf des Beihilfezeitraums in der Regel für weitere zwölf Monate zu gewähren, wenn der Beihilfeempfänger dies bis zum Ende des ersten Monats nach Ablauf des Beihilfezeitraums beantragt hat und wenn gegenüber den für die letzte Beihilfegewährung maßgebenden Tatsachen oder Verhältnissen eine Änderung nicht eingetreten und offensichtlich nicht zu erwarten ist. Im übrigen sind die Vorschriften über die erstmalige Gewährung einer Wohnbeihilfe entsprechend anzuwenden.

§ 38

Erhöhung, Herabsetzung und Entziehung der Wohnbeihilfe

(1) Ist gegenüber den für die letzte Beihilfegewährung maßgebenden Tatsachen oder Verhältnissen eine Änderung eingetreten oder offensichtlich zu erwarten, so wird die Wohnbeihilfe erhöht, herabgesetzt oder entzogen.

(2) Die Wohnbeihilfe wird von Amts wegen mit Wirkung von dem Ersten des Monats an entzogen oder herabgesetzt, der auf den Monat folgt, in dem die Voraussetzungen für ihre Gewährung ganz oder teilweise entfallen sind. Die in § 30 genannte Stelle kann diese Entscheidung am Ende des Beihilfezeitraums rückwirkend treffen, wenn dies den An-

spruch auf Rückforderung überzahlter Wohnbeihilfe nicht gefährdet und keine besondere Härte für den Beihilfeempfänger bedeutet. Die Wohnbeihilfe darf wegen einer Erhöhung des Familieneinkommens, die während des abgelaufenen Beihilfezeitraums eingetreten ist, für diesen Zeitraum nicht entzogen oder herabgesetzt werden, wenn sich das erhöhte Familieneinkommen gegenüber dem der Gewährung der Wohnbeihilfe zugrunde gelegten Familieneinkommen um nicht mehr als fünf vom Hundert erhöht hat. Wenn im Falle des § 4 Abs. 2 die Krankheit oder die körperliche oder geistige Behinderung weniger als zwölf Monate währt, so ist die Wohnbeihilfe nur für die Zeit zu entziehen, in der die Krankheit oder die körperliche oder geistige Behinderung nicht mehr besteht.

(3) Im übrigen sind die Vorschriften über die erstmalige Gewährung einer Wohnbeihilfe entsprechend anzuwenden.

§ 39

Rückforderung überzahlter Wohnbeihilfe und gesetzlicher Forderungsübergang

(1) Beträge, die der Beihilfeempfänger zu Unrecht erhalten hat, sind zurückzuzahlen, wenn und soweit die ungerechtfertigte Gewährung vom Beihilfeempfänger zu vertreten ist.

(2) Von der Rückforderung kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies eine besondere Härte für den Beihilfeempfänger bedeuten oder wenn daraus in unverhältnismäßigem Umfang Kosten oder Verwaltungsaufwendungen entstehen würden.

(3) Der Rückzahlungsanspruch soll gegen einen Anspruch auf künftige Wohnbeihilfe aufgerechnet werden. Soweit nicht aufgerechnet werden kann oder nicht freiwillig zurückgezahlt wird, werden die zurückzuzahlenden Beträge wie Gemeindeabgaben beigetrieben.

(4) Hat ein zum Haushalt rechnendes Familienmitglied Rechtsansprüche, nach denen ein Dritter Leistungen zu gewähren hat, so kann die in § 30 genannte Stelle durch eine Anzeige an den Dritten bewirken, daß die Rechtsansprüche in Höhe der Beträge, die der Beihilfeempfänger zu Unrecht erhalten hat, auf die in § 30 genannte Stelle übergehen. Der Übergang wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Anspruch des zum Haushalt rechnenden Familienmitgliedes nicht der Pfändung unterworfen ist. Der Zustimmung des Leistungsberechtigten bedarf es nicht.

§ 40

Kostenfreiheit

Für Amtshandlungen, welche die in § 30 genannte Stelle im Rahmen dieses Gesetzes vornimmt, werden Gebühren und Auslagen nicht erhoben.

§ 41

Beschränkung der Berufung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren

(1) Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren nach diesem Gesetz findet die Berufung gegen Urteile des Verwaltungsgerichts an das Oberverwaltungsgericht nur statt, wenn sie in dem Urteil zugelassen ist. Die Berufung ist zuzulassen, wenn die Rechtsache grundsätzliche Bedeutung hat oder wenn das Urteil von einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts oder eines Oberverwaltungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht.

(2) Für die Zulassungs- und Beschwerdeverfahren gilt § 131 der Verwaltungsgerichtsordnung.

FÜNFTER TEIL

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 42

Durchführungsvorschriften

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nähere Vorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes zu erlassen über

1. die Ermittlung der Miete und des Mietwertes (§ 11);
2. die Festsetzung von Pauschbeträgen für die Fälle, daß die in § 11 Abs. 2 bezeichneten Umlagen, Zuschläge und Vergütungen in der Miete enthalten sind, ohne daß ein besonderer Betrag hierfür angegeben ist;
3. die unter § 11 Abs. 2 Nrn. 5 und 6 fallenden Vergütungen;
4. die Berechnung und den Umfang der Belastung (§ 12); dabei kann eine durch Selbsthilfe erbrachte Eigenleistung, soweit die übliche Eigenleistung überschritten wird, verzinslichen Fremdmitteln gleichgestellt werden;
5. die Berechnung der Wohnfläche (§ 13);
6. die Einkommensermittlung bei der erstmaligen Gewährung, der Weitergewährung, Erhöhung, Herabsetzung, Entziehung und Versagung der Wohnbeihilfe (§§ 5, 15 bis 23);
7. die Leistungen, die zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmt sind (§ 20 Nrn. 9 und 11);
8. den wertmäßigen Umfang der in § 24 Satz 2 bezeichneten Vermögensgegenstände und Vermögenswerte, die für die Entrichtung der Miete oder Aufbringung der Belastung nicht einzusetzen oder zu verwerten sind;

9. das Verfahren bei der Beantragung, erstmaligen Gewährung, Auszahlung, Weitergewährung, Erhöhung, Herabsetzung, Entziehung und Versagung der Wohnbeihilfe sowie bei der Rückforderung zu Unrecht empfangener Beihilfebeträge.

Auf Grund der Ermächtigung nach den Nummern 4 und 5 können auch die Erste Berechnungsverordnung und die Zweite Berechnungsverordnung, beide in ihrer jeweils geltenden Fassung, geändert und ergänzt werden.

(2) Solange die Rechtsverordnung nach Absatz 1 Nr. 4 nicht ergangen ist, gelten § 19 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 3 und die §§ 20 bis 22 der Verordnung über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen in der Fassung vom 22. März 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 185) sowie § 23 dieser Verordnung in Verbindung mit den genannten Vorschriften entsprechend.

(3) Solange die Rechtsverordnung nach Absatz 1 Nr. 5 nicht ergangen ist, gelten für die Berechnung der Wohnfläche

1. die §§ 25 bis 27 der Ersten Berechnungsverordnung und § 8 Abs. 2 der Verordnung über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen entsprechend oder
2. die §§ 42 bis 44 der Zweiten Berechnungsverordnung, soweit sie bei Anwendung des in § 46 bezeichneten Gesetzes anzuwenden sind.

Außerdem ist § 9 der Verordnung über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen entsprechend anzuwenden.

§ 43

Rechtsverordnungen über Obergrenzen

(1) Die Landesregierungen werden ermächtigt, im Benehmen mit dem Bundesminister für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung durch Rechtsverordnung Obergrenzen für die zu berücksichtigenden Mieten und Belastungen (§ 14) für den Quadratmeter Wohnfläche im Monat festzusetzen.

(2) Die Obergrenzen sollen nach Gemeindegrößenklassen und Wohnungsgruppen, insbesondere nach Art und Alter der Gebäude gestaffelt sein. Die Obergrenzen können nach weiteren unterschiedlichen Merkmalen, insbesondere nach Wohngegend, nach Stockwerksunterschied, Lage und Ausstattung der Wohnungen gestaffelt sein.

(3) Die Obergrenzen dürfen die nach § 72 Abs. 7 Satz 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes bestimmten Höchstsätze für die Mieten des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaus um höchstens 20 vom Hundert überschreiten. Die Obergrenzen dürfen jedoch für Wohnraum, für den die Rechtsverordnung nach § 23 Abs. 3 des Ersten Bundesmietengesetzes gilt, bis zum 1. Januar 1966 die in dieser Rechtsverordnung für die angemessen erhöhte Miete angegebenen Beträge nicht überschreiten.

§ 44

Erstattung der Wohnbeihilfen

Wohnbeihilfen (§ 1) sowie Miet- und Lastenbeihilfen (§ 46), die von einem Land gezahlt worden sind, werden ihm vom Bund jährlich zur Hälfte für den Zeitraum erstattet, für den eine im Benehmen mit dem Bundesminister für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung erlassene Rechtsverordnung nach § 43 gilt.

§ 45

Wohnbeihilfe-Statistik

(1) Über die Auswirkungen dieses Gesetzes ist eine halbjährliche Statistik durchzuführen.

(2) Die Statistik umfaßt folgende den für die Gewährung von Wohnbeihilfen zuständigen Stellen bekannte Angaben über

1. Zahl der Beantragungen, Bewilligungen und Versagungen von Wohnbeihilfe,
2. Art und Höhe der gezahlten Wohnbeihilfen,
3. Haushaltsstruktur sowie Wohn- und Einkommensverhältnisse der Beihilfeempfänger und der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder.

(3) Die für die Gewährung von Wohnbeihilfe zuständigen Stellen sind nach Maßgabe des Absatzes 2 auskunftspflichtig.

§ 46

Änderung des Gesetzes über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen²⁾

(1) Die §§ 1, 2, 4 bis 8, 11, 14 und 15 des Gesetzes über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 389, 399), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1041), treten mit Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft.

(2) § 3 des Gesetzes über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ist für preisgebundenen Wohnraum die Miete auf Grund

1. der §§ 1 bis 4 oder des § 6 des Zweiten Bundesmietengesetzes oder
2. des § 30 a Abs. 1, der §§ 30 b, 32 Abs. 5 oder des § 50 Abs. 3 Satz 2 des Ersten Wohnungsbaugesetzes oder
3. einer Grunderhöhung oder des Wegfalls einer Grunderhöhung für eine Arbeiterwohnstätte

für ein Mietverhältnis erhöht worden, für das die Mieterhöhung nach seiner Begründung zulässig geworden ist, so wird eine Mietbeihilfe

²⁾ Bundesgesetzbl. III 402-24.

nach den Vorschriften des Gesetzes über Wohnbeihilfen vom 29. Juli 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 508) gewährt."

2. In Absatz 3 Satz 1 wird der Hinweis „(§ 4 Abs. 3)“ gestrichen.
3. In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „nach § 4 Abs. 3“ gestrichen.
4. Nach Absatz 5 wird folgender neuer Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Mietbeihilfe darf nicht über den Betrag hinausgehen, um den die Miete nach den in den Absätzen 1 und 5 genannten Vorschriften erhöht worden ist.“

- (3) In § 9 werden die Worte „der §§ 3 bis 8“ durch die Worte „des § 3“ ersetzt.

- (4) § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für die eigengenutzte Wohnung in einem Eigenheim, einer Kleinsiedlung oder einer landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstelle oder für eine eigengenutzte Eigentumswohnung ist auf Antrag eine Lastenbeihilfe nach Maßgabe des Gesetzes über Wohnbeihilfen vom 29. Juli 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 508) zu gewähren, wenn sich das Familieneinkommen durch Tod oder Beschränkung der Erwerbsfähigkeit eines zum Haushalt rechnenden Familienmitgliedes, das zur Aufbringung der Belastung beigetragen hat, nach dem Vortag des Inkrafttretens dieses Gesetzes erheblich verringert und aus diesem Grunde die volle Belastung nicht mehr tragbar ist.“

2. Nach Satz 2 werden folgende neue Sätze 3 und 4 angefügt:

„§ 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 4 Abs. 4 des Gesetzes über Wohnbeihilfen sind nicht anzuwenden. § 3 Abs. 2 des Gesetzes über Wohnbeihilfen ist nur dann anzuwenden, wenn der Beihilfeberechtigte die Belastung nach Inkrafttreten des genannten Gesetzes auf sich genommen hat.“

- (5) Die §§ 3, 9, 10, 12 und 13 des Gesetzes über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen in der Fassung dieses Gesetzes treten mit Ablauf des 31. Dezember 1965 außer Kraft; § 18 Abs. 3 des Zweiten Bundesmietengesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 389) gilt entsprechend. Werden auf Grund der §§ 15, 16 des Zweiten Bundesmietengesetzes die Mietpreise schon vorher freigegeben, so sind in den kreisfreien Städten, den Landkreisen und den Gemeinden eines Landkreises, für welche die Mietpreise freigegeben werden, die §§ 3, 9, 10, 12 und 13 des Gesetzes über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen nicht mehr anzuwenden. Ist die Mietpreisfreigabe für einen Landkreis nicht ausnahmslos erfolgt, so gilt Satz 2 auch in den Gemeinden des Landkreises, für welche die Mietpreise noch nicht freigegeben sind. Die Sätze 2 und 3 sind in den Ländern Bremen und Hamburg entsprechend anzuwenden.

§ 47

Miet- und Lastenbeihilfen nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz

Für öffentlich geförderten Wohnraum, für den die öffentlichen Mittel erstmalig nach dem 31. Dezember 1956 bewilligt worden sind oder bewilligt werden, werden Miet- und Lastenbeihilfen nach Maßgabe von § 73 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung dieses Gesetzes gewährt. Satz 1 gilt entsprechend für öffentlich geförderten Wohnraum, für den auf Grund einer Rechtsverordnung der Landesregierung nach § 108 Abs. 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes dessen § 72 oder § 73 anzuwenden ist.

§ 48

Änderung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes

(1) Artikel II § 2 des Gesetzes zur Änderung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes, anderer wohnungsbaurechtlicher Vorschriften und über die Rückerstattung von Baukostenzuschüssen vom 21. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1041)³⁾ wird aufgehoben.

(2) Das Zweite Wohnungsbaugesetz in der Fassung vom 1. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1121)⁴⁾ wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Als Angehörige im Sinne dieses Gesetzes gelten folgende Personen:

- a) der Ehegatte,
- b) Verwandte in gerader Linie sowie Verwandte zweiten und dritten Grades in der Seitenlinie,
- c) Verschwägernte in gerader Linie sowie Verschwägernte zweiten und dritten Grades in der Seitenlinie,
- d) durch Annahme an Kindes Statt verbundene Personen,
- e) durch Ehelichkeitserklärung verbundene Personen,
- f) uneheliche Kinder,
- g) Pflegekinder ohne Rücksicht auf ihr Alter und Pflegeeltern.“

2. § 73 erhält folgende Fassung:

„§ 73

Miet- und Lastenbeihilfen

Für öffentlich geförderten Wohnraum, für den die öffentlichen Mittel erstmalig nach dem 31. Dezember 1956 bewilligt worden sind oder bewilligt werden, wird eine Miet- oder Lastenbeihilfe nach den Vorschriften des Gesetzes über Wohnbeihilfen vom 29. Juli 1963 (Bundesgesetzblatt I S. 508) mit folgenden Maßgaben gewährt:

1. Für die Gewährung einer Lastenbeihilfe gelten § 3 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2, §§ 4

³⁾ Bundesgesetzbl. III 2330-2-4.

⁴⁾ Bundesgesetzbl. III 2330-2.

und 5 sowie 42 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über Wohnbeihilfen nicht.

2. Soweit sich die Belastung seit der Bewilligung der öffentlichen Mittel wesentlich erhöht hat und die in § 6 des Gesetzes über Wohnbeihilfen genannten Personen diese Erhöhung zu vertreten haben, wird eine Lastenbeihilfe nicht gewährt.
3. Soweit sich das Familieneinkommen seit der Bewilligung der öffentlichen Mittel erheblich verringert hat, wird eine Lastenbeihilfe nicht gewährt, wenn den in § 6 des Gesetzes über Wohnbeihilfen genannten Personen im Zeitpunkt der Bewilligung der öffentlichen Mittel bekannt war oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt war, daß die Einkommensverringerung in absehbarer Zeit eintreten wird, und wenn der Bewilligungsstelle die Umstände, die zu der Einkommensverringerung geführt haben, im Zeitpunkt der Bewilligung der öffentlichen Mittel nicht bekannt waren. Das gleiche gilt, wenn eine Person, die nicht Bauherr war, Eigentümer (Erbbauberechtigter) eines Eigenheims, einer Kleinsiedlung, einer landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstelle oder Eigentümer (Wohnungserbbauberechtigter) einer Eigentumswohnung geworden ist oder ein eigentumsähnliches Dauerwohnrecht erworben hat und ihr in dem Zeitpunkt, in dem der Kaufvertrag oder ein anderer auf Übertragung des Eigentums gerichteter Vertrag (Veräußerungsvertrag) oder ein ähnlicher Vertrag abgeschlossen ist, bekannt war oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt war, daß die Einkommensverringerung in absehbarer Zeit eintreten wird. Als absehbar ist in der Regel eine Zeit bis zu fünf Jahren anzusehen.
4. § 6 Abs. 1 Satz 3 sowie §§ 44 und 57 des Gesetzes über Wohnbeihilfen sind nicht anzuwenden."

§ 49

Übergangsregelung

(1) Ist bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Miet- oder Lastenbeihilfe auf Grund der in §§ 46, 48 bezeichneten Vorschriften gewährt worden, so ist sie bis zum Ablauf des Beihilfezeitraums, längstens jedoch bis zum Ablauf von sechs Monaten nach der Anwendbarkeit dieses Gesetzes, nach den bisherigen Vorschriften weiterzugewähren, soweit und solange die Voraussetzungen hierfür gegeben sind.

(2) Wird auf Antrag eine Wohnbeihilfe nach diesem Gesetz gewährt, so ist Absatz 1 nicht anzuwenden. Wird der Antrag auf Gewährung der Wohnbeihilfe erstmalig innerhalb von vier Monaten nach Anwendbarkeit dieses Gesetzes gestellt, so wird die Wohnbeihilfe vom Ersten des Monats an gewährt, von dem an dieses Gesetz anzuwenden ist, wenn im übrigen die Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 50

Änderung des Zweiten Bundesmietengesetzes⁵⁾

Das Zweite Bundesmietengesetz vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 389) wird wie folgt geändert:

1. In § 15 Abs. 1 wird das Komma nach dem Wort „freigegeben“ durch einen Punkt ersetzt; die folgenden Worte werden gestrichen.
2. § 18 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1965 außer Kraft.“

§ 51

Änderung des Mieterschutzgesetzes⁶⁾

§ 54 Abs. 1 Satz 1 des Mieterschutzgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 389) erhält folgende Fassung:

„Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1965 außer Kraft.“

§ 52

Änderung des Einkommensteuergesetzes

§ 3 Nr. 58 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 15. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1253) erhält folgende Fassung:

„58. Miet- und Lastenbeihilfen auf Grund des Gesetzes über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen vom 23. Juni 1960, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 508), Wohnbeihilfen auf Grund des Gesetzes über Wohnbeihilfen vom 29. Juli 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 508) sowie Miet- und Lastenbeihilfen auf Grund des § 73 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes und des § 36 des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland, beide in der Fassung des Bundesgesetzes vom 29. Juli 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 508),“.

§ 53

Verweisungen

Soweit in anderen als den durch dieses Gesetz aufgehobenen oder geänderten Vorschriften auf Bestimmungen verwiesen wird oder Bezeichnungen verwendet werden, die durch dieses Gesetz aufgehoben oder geändert werden, treten an ihre Stelle die entsprechenden Bestimmungen und Bezeichnungen dieses Gesetzes.

§ 54

Sondervorschriften für Berlin

Dieses Gesetz gilt im Land Berlin mit folgenden Maßgaben:

1. In § 13 Abs. 3 Satz 2 wird das Datum „20. Juni 1948“ durch „24. Juni 1948“ ersetzt.

⁵⁾ Bundesgesetzbl. III 402-24.

⁶⁾ Bundesgesetzbl. III 402-12.

2. § 46 gilt mit folgenden Abweichungen:

a) In Absatz 2 Nr. 1 treten anstelle der Worte „1. der §§ 1 bis 4 oder des § 6 des Zweiten Bundesmietengesetzes“ die Worte „1. der §§ 1, 3, 4, 6 und 7 des Zweiten Bundesmietengesetzes“.

b) Absatz 5 gilt in folgender Fassung:

„(5) Die §§ 3, 9, 10, 12 und 13 des Gesetzes über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen in der Fassung dieses Gesetzes treten an dem Tage außer Kraft, an dem im Land Berlin das Zweite Bundesmietengesetz vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 389) außer Kraft tritt. Werden die Mietpreise schon vorher freigegeben, so sind die §§ 3, 9, 10, 12 und 13 des Gesetzes über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen nicht mehr anzuwenden.“

3. § 50 Nr. 2 gilt in folgender Fassung:

2. § 18 Abs. 1 Satz 1 in der für Berlin geltenden Fassung erhält folgende Fassung:

„Dieses Gesetz tritt ein Jahr nach Aufhebung der Wohnraumbewirtschaftung außer Kraft, jedoch nicht vor Ablauf des 31. Dezember 1965.“

4. In § 51 tritt anstelle des Datums „31. Dezember 1965“ das Datum „31. Dezember 1966“.

§ 55

Geltung in Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 56

Geltung im Saarland

Dieses Gesetz gilt im Saarland mit folgenden Maßgaben:

1. In § 13 Abs. 3 Satz 2 wird das Datum „20. Juni 1948“ durch „1. April 1948“ ersetzt.

2. § 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Anstelle der in Absatz 1 genannten Obergrenzen tritt bei öffentlich gefördertem Wohnraum, auf den die Vorschriften des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland in seiner jeweils geltenden Fassung über die Bewilligung der öffentlichen Mittel anwendbar sind, der im Bescheid über die Bewilligung der öffentlichen Mittel bezeichnete Betrag.“

3. § 42 Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Solange die Rechtsverordnung nach Absatz 1 Nr. 4 nicht ergangen ist, gelten § 19

Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 3 und die §§ 20 bis 22 der Verordnung über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen in der Fassung vom 22. März 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 185) in der sich aus § 37 Nrn. 5 und 6 der genannten Verordnung ergebenden Fassung sowie § 23 dieser Verordnung in der sich aus § 37 Nr. 7 der genannten Verordnung ergebenden Fassung in Verbindung mit den genannten Vorschriften entsprechend.

(3) Solange die Rechtsverordnung nach Absatz 1 Nr. 5 nicht ergangen ist, gelten für die Berechnung der Wohnfläche

1. die §§ 25 bis 27 der Ersten Berechnungsverordnung und § 8 Abs. 2 der Verordnung über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen in der sich aus § 37 Nr. 3 dieser Verordnung ergebenden Fassung oder

2. die Nummern 16 bis 18 der Anlage 1 zu den Förderungsbestimmungen zum Wohnungsbaugesetz für das Saarland (WFB 1962) vom 8. Januar 1962 (Amtsblatt des Saarlandes S. 31) für öffentlich geförderten Wohnraum, auf den die Vorschriften des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland über die Bewilligung der öffentlichen Mittel anzuwenden sind, sowie für steuerbegünstigten und frei finanzierten Wohnraum, der nach dem 5. Juli 1959 bezugsfertig geworden ist.“

4. § 43 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Obergrenzen dürfen die von der für das Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen obersten Landesbehörde bestimmten Höchstsätze für den öffentlich geförderten Wohnungsbau um höchstens 20 vom Hundert überschreiten. Die Obergrenzen dürfen jedoch für Wohnraum, für den die Rechtsverordnung nach § 23 Abs. 3 des Ersten Bundesmietengesetzes in der sich aus § 45 a des genannten Gesetzes ergebenden Fassung gilt, bis zum 1. Januar 1966 die in dieser Rechtsverordnung für die angemessen erhöhte Miete angegebenen Beträge nicht überschreiten.“

5. § 46 Abs. 2 gilt mit folgender Maßgabe:

a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ist für preisgebundenen Wohnraum die Miete auf Grund der §§ 1 bis 4 des Zweiten Bundesmietengesetzes für ein Mietverhältnis erhöht worden, für das die Mieterhöhung nach seiner Begründung zulässig geworden ist, so wird eine Mietbeihilfe nach den Vorschriften des Gesetzes über Wohnbeihilfen vom 29. Juli 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 508) gewährt. Das gleiche gilt, wenn für öffentlich gefördertem Wohnraum die Grundsteuer erhöht worden und die daraus für den Vermieter sich ergebende Mehrbelastung auf den Mieter umgelegt worden ist.“

b) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. § 3 erhält folgenden Absatz 5:

„(5) Die Mietbeihilfe darf nicht über den Betrag hinausgehen, um den die Miete nach den in Absatz 1 genannten Vorschriften erhöht worden ist.“

6. § 47 erhält folgende Fassung:

„§ 47

Miet- und Lastenbeihilfen nach dem Wohnungsbaugesetz für das Saarland

Für öffentlich geförderten Wohnraum, auf den die Vorschriften des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland über die Bewilligung der öffentlichen Mittel anzuwenden sind, werden Miet- und Lastenbeihilfen nach Maßgabe von § 36 des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland in der Fassung dieses Gesetzes gewährt.“

7. § 48 erhält folgende Fassung:

„§ 48

Änderung des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland

Das Gesetz Nr. 696, Wohnungsbaugesetz für das Saarland, in der Fassung vom 26. September 1961 (Amtsblatt des Saarlandes S. 591) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Als Angehörige im Sinne dieses Gesetzes gelten folgende Personen:

- a) der Ehegatte,
- b) Verwandte in gerader Linie sowie Verwandte zweiten und dritten Grades in der Seitenlinie,
- c) Verschwägernte in gerader Linie sowie Verschwägernte zweiten und dritten Grades in der Seitenlinie,
- d) durch Annahme an Kindes Statt verbundene Personen,
- e) durch Ehelichkeitserklärung verbundene Personen,
- f) uneheliche Kinder,
- g) Pflegekinder ohne Rücksicht auf ihr Alter und Pflegeeltern.“

2. § 36 erhält folgende Fassung:

„§ 36

Miet- und Lastenbeihilfen

Für öffentlich geförderten Wohnraum, auf den die Vorschriften dieses Gesetzes über die Bewilligung der öffentlichen Mittel anzuwenden sind, wird eine Miet- oder Lastenbeihilfe nach den Vorschriften des Gesetzes über Wohnbeihilfen vom 29. Juli 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 508) mit folgenden Maßgaben gewährt:

- a) Für die Gewährung einer Lastenbeihilfe gelten § 3 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2, §§ 4

und 5 sowie 42 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über Wohnbeihilfen nicht.

b) Soweit sich die Belastung seit der Bewilligung der öffentlichen Mittel wesentlich erhöht hat und die in § 6 des Gesetzes über Wohnbeihilfen genannten Personen diese Erhöhung zu vertreten haben, wird eine Lastenbeihilfe nicht gewährt.

c) Soweit sich das Familieneinkommen seit der Bewilligung der öffentlichen Mittel erheblich verringert hat, wird eine Lastenbeihilfe nicht gewährt, wenn den in § 6 des Gesetzes über Wohnbeihilfen genannten Personen im Zeitpunkt der Bewilligung der öffentlichen Mittel bekannt war oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt war, daß die Einkommensverringering in absehbarer Zeit eintreten wird, und wenn der Bewilligungsstelle die Umstände, die zu der Einkommensverringering geführt haben, im Zeitpunkt der Bewilligung der öffentlichen Mittel nicht bekannt waren. Das gleiche gilt, wenn eine Person, die nicht Bauherr war, Eigentümer (Erbbauberechtigter) eines Eigenheims, einer Kleinsiedlung, einer landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstelle oder Eigentümer (Wohnungserbbauberechtigter) einer Eigentumswohnung geworden ist oder ein eigentumsähnliches Dauerwohnrecht erworben hat und ihr in dem Zeitpunkt, in dem der Kaufvertrag oder ein anderer auf Übertragung des Eigentums gerichteter Vertrag (Veräußerungsvertrag) oder ein ähnlicher Vertrag abgeschlossen ist, bekannt war oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt war, daß die Einkommensverringering in absehbarer Zeit eintreten wird. Als absehbar ist in der Regel eine Zeit bis zu fünf Jahren anzusehen.

d) § 6 Abs. 1 Satz 3 sowie §§ 44 und 57 des Gesetzes über Wohnbeihilfen sind nicht anzuwenden.“

3. Die §§ 37 bis 40 werden aufgehoben.

4. In § 41 Satz 1 werden die Worte „§§ 36 bis 40“ durch „§ 36“ ersetzt.“

§ 57

Zeitlicher Geltungsbereich

(1) Wohnbeihilfe (§ 1) wird in denjenigen kreisfreien Städten, Landkreisen oder Gemeinden, für welche die Mietpreise nach §§ 15, 16, 18 des Zweiten Bundesmietengesetzes noch nicht freigegeben sind, vom Zeitpunkt der Mietpreisfreigabe an gewährt. Ist die Mietpreisfreigabe für einen Landkreis nicht ausnahmslos erfolgt, so wird Wohnbeihilfe nach diesem Gesetz auch in den Gemeinden des Landkreises gewährt, für welche die Mietpreise noch nicht freigegeben sind. Solange nach den Sät-

zen 1 oder 2 Wohnbeihilfe (§ 1) noch nicht gewährt wird, sind die in § 46 bezeichneten Vorschriften anzuwenden.

(2) Absatz 1 ist in den Ländern Berlin, Bremen und Hamburg entsprechend anzuwenden.

§ 58

Inkrafttreten

Die §§ 42 und 43 treten am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft. Die übrigen Vor-

schriften treten in einem Land an dem gleichen Tage in Kraft, an dem die Verordnung nach § 43 in diesem Lande in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf von drei Monaten seit Verkündung dieses Gesetzes. Ist das Erste Gesetz zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften vom 29. Juli 1963 (Bundesgesetzblatt I S. 505) bis zu dem in Satz 2 genannten Zeitpunkt nicht in Kraft getreten*), so tritt dieses Gesetz mit Ausnahme seiner §§ 42 und 43 erst gleichzeitig mit dem Ersten Gesetz zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften in Kraft.

Die Bundesregierung hat dem vorstehenden Gesetz die nach Artikel 113 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung erteilt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 29. Juli 1963

Der Bundespräsident
Lübke

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Wohnungswesen,
Städtebau und Raumordnung
Lücke

Der Bundesminister für Wohnungswesen,
Städtebau und Raumordnung
Lücke

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün

Für den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Der Bundesminister für Wohnungswesen,
Städtebau und Raumordnung
Lücke

Für den Bundesminister für Vertriebene,
Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte
Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün

*) Vgl. Artikel III § 3 Abs. 1 des Ersten Gesetzes zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften: 1. August 1963

Gesetz
zur Änderung von Fristen des Gesetzes über den Abbau der
Wohnungszwangswirtschaft und über ein soziales Miet- und
Wohnrecht¹⁾

Vom 29. Juli 1963

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung des Zweiten Bundesmietengesetzes²⁾

1. § 15 des Zweiten Bundesmietengesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 389) erhält folgende Fassung:

„§ 15

(1) Die Mietpreise für preisgebundenen Wohnraum werden nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 frühestens am 1. August 1963 und spätestens am 1. Januar 1966 freigegeben, jedoch nicht vor dem Zeitpunkt, zu dem das in § 2 des Gesetzes über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen bezeichnete Gesetz in Kraft getreten ist.

(2) Ist die Wohnraumbewirtschaftung für eine kreisfreie Stadt oder einen Landkreis durch eine Rechtsverordnung der Landesregierung nach § 3 c oder § 3 d des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes bis zum 30. Juni 1963 aufgehoben worden, so unterliegen Mietverhältnisse über preisgebundenen Wohnraum in diesen kreisfreien Städten und Landkreisen von dem Zeitpunkt an nicht mehr den Preisvorschriften, zu dem die Mietpreise durch Rechtsverordnung der Landesregierung freigegeben sind. Die Landesregierung soll vom 1. August 1963 und sodann vom 1. Juli jedes weiteren Jahres an die Mietpreise für diejenigen kreisfreien Städte und Landkreise freigeben, in denen die Zahl der Wohnparteien die Zahl der vorhandenen Wohnungen am 31. Dezember des vorhergegangenen Jahres um weniger als 3 vom Hundert überschritten hat; § 3 dd Abs. 2 und 3 des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes ist anzuwenden. In der Rechtsverordnung soll die Preisbindung für Gemeinden eines Landkreises auf deren Antrag aufrechterhalten werden, wenn

- a) nach der für die Freigabe der Mietpreise maßgebenden Berechnung des

Wohnungsfehlbestandes die Voraussetzungen für eine Aufrechterhaltung der Wohnraumbewirtschaftung nach § 3 dd Abs. 4 des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes vorliegen würden und

- b) bei der Aufhebung der Wohnraumbewirtschaftung für den Landkreis die Aufrechterhaltung der Wohnraumbewirtschaftung für die Gemeinden nach § 3 c Abs. 3 oder 3 d Abs. 2 des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes deshalb unterblieben ist, weil damals die gesetzlichen Voraussetzungen dieser Vorschriften hinsichtlich der Berechnung des Wohnungsfehlbestandes nicht vorgelegen haben.

(3) Wird die Wohnraumbewirtschaftung für eine kreisfreie Stadt oder einen Landkreis durch eine Rechtsverordnung der Landesregierung nach § 3 dd des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes nach dem 30. Juni 1963 aufgehoben, so unterliegen vom Zeitpunkt der Aufhebung an, frühestens vom 1. August 1963, Mietverhältnisse über preisgebundenen Wohnraum nicht mehr den Preisvorschriften; auf diese Rechtsfolge ist in den Rechtsverordnungen hinzuweisen.

(4) Soweit in den Fällen des Absatzes 2 die Wohnraumbewirtschaftung für eine Gemeinde eines Landkreises aufrechterhalten und später durch eine Rechtsverordnung der Landesregierung nach § 3 c Abs. 4 oder § 3 d Abs. 2 Satz 2 des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes bis zum 30. Juni 1963 aufgehoben ist, ist Absatz 2 Sätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden. Ist in den Fällen des Absatzes 2 die Wohnraumbewirtschaftung für eine Gemeinde eines Landkreises über den 30. Juni 1963 aufrechterhalten oder ist in den Fällen des § 3 dd Abs. 4 des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes die Wohnraumbewirtschaftung für eine Gemeinde eines Landkreises aufrechterhalten, so unterliegen Mietverhältnisse über preisgebundenen Wohnraum von dem Zeitpunkt an nicht mehr den Preisvorschriften, von

¹⁾ Ändert Bundesgesetzbl. III 402-24 und 234-1.

²⁾ Bundesgesetzbl. III 402-24.

dem an die Wohnraumbewirtschaftung durch eine Rechtsverordnung nach § 3 dd Abs. 5 des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes aufgehoben wird, frühestens vom 1. August 1963; auf diese Rechtsfolge ist in den Rechtsverordnungen hinzuweisen.

(5) Soweit in den Fällen des Absatzes 2 Satz 3 die Preisbindung für eine Gemeinde eines Landkreises aufrechterhalten wird, unterliegen Mietverhältnisse über preisgebundenen Wohnraum in dieser Gemeinde von dem Zeitpunkt an nicht mehr den Preisvorschriften, zu dem die Mietpreise durch Rechtsverordnung der Landesregierung für die Gemeinde freigegeben sind. Absatz 2 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(6) Wird die Wohnraumbewirtschaftung für eine kreisfreie Stadt, einen Landkreis oder eine Gemeinde eines Landkreises auf deren Antrag durch eine Rechtsverordnung der Landesregierung nach § 3 e des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes vorzeitig aufgehoben, so unterliegen Mietverhältnisse über preisgebundenen Wohnraum weiter den Preisvorschriften; auf diese Rechtsfolge ist in dieser Rechtsverordnung hinzuweisen. Überschreitet die Zahl der Wohnparteien die Zahl der vorhandenen Wohnungen am 31. Dezember 1962 oder am 31. Dezember eines der nachfolgenden Jahre um weniger als 3 vom Hundert, so soll die Landesregierung durch eine weitere Rechtsverordnung bestimmen, daß die Mietverhältnisse über preisgebundenen Wohnraum frühestens von dem 1. August 1963 oder dem 1. Juli jedes nachfolgenden Jahres an nicht mehr den Preisvorschriften unterliegen; § 3 dd Abs. 2 und 3 des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes ist anzuwenden.

(7) Ist im Falle des Absatzes 6 die Wohnraumbewirtschaftung für eine Gemeinde eines Landkreises zunächst aufrechterhalten, aber später bis zum 30. Juni 1963 aufgehoben worden, so ist Absatz 2 Sätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden. Ist im Falle des Absatzes 6 die Wohnraumbewirtschaftung für eine Gemeinde eines Landkreises zunächst aufrechterhalten und wird sie nach dem 30. Juni 1963 aufgehoben, so unterliegen Mietverhältnisse über preisgebundenen Wohnraum vom Zeitpunkt der Aufhebung an, frühestens vom 1. August 1963, nicht mehr den Preisvorschriften; auf diese Rechtsfolge ist in den Rechtsverordnungen hinzuweisen."

2. § 15 des Zweiten Bundesmietengesetzes in der im Land Berlin geltenden Fassung wird wie folgt gefaßt:

„§ 15

Die Mietpreise für preisgebundenen Wohnraum werden ein Jahr nach der Aufhebung der Wohnraumbewirtschaftung, frühestens am 1. August 1963, freigegeben, jedoch nicht vor dem Zeitpunkt, zu dem das in § 2 des Gesetzes über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen bezeichnete Gesetz in Kraft getreten ist."

Artikel II

Anderung des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes³⁾

1. Das Wohnraumbewirtschaftungsgesetz vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 389, 418) wird wie folgt geändert:

- a) In § 3 c Abs. 4 werden die Worte „oder vom 1. Juli jedes weiteren Jahres“ durch die Worte „oder vom 1. Juli 1962“ ersetzt.
- b) § 3 d wird wie folgt geändert:
 - aa) Die bisherige Überschrift wird durch „Gebietsweise Aufhebung der Wohnraumbewirtschaftung in den Jahren 1961 und 1962“ ersetzt.
 - bb) In Absatz 1 werden die Worte „sodann vom 1. Juli jedes weiteren Jahres“ durch die Worte „vom 1. Juli 1962“ ersetzt.
 - cc) In Absatz 2 Buchstabe b werden die Worte „jedes weiteren Jahres“ durch „1962“ ersetzt.
- c) Nach § 3 d ist folgender neuer § 3 dd einzufügen:

„§ 3 dd

Gebietsweise Aufhebung der Wohnraumbewirtschaftung ab 1. Juli 1963

(1) Die Wohnraumbewirtschaftung soll vom 1. Juli 1963 und sodann vom 1. Juli jedes weiteren Jahres an durch Rechtsverordnung der Landesregierung in den kreisfreien Städten und Landkreisen aufgehoben werden, in denen die Zahl der Wohnparteien die Zahl der vorhandenen Wohnungen am 31. Dezember des vorhergegangenen Jahres um weniger als 3 vom Hundert überschritten hat. Vom 1. Juli 1964 an soll die Wohnraumbewirtschaftung nur aufgehoben werden, wenn die gesetzlichen Vorschriften in Kraft getreten sind, die an die Stelle der in § 54 Abs. 2 Satz 2 des Mieterschutzgesetzes in der Fassung des Artikels II Nr. 3 des Ersten Gesetzes zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften vom 29. Juli 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 505) bezeichneten Vorschriften des Mieterschutzgesetzes und der den Vollstreckungsschutz betreffenden Vorschriften des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes in der Fassung des Artikels II Nr. 4 des Ersten Gesetzes zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften treten. Die §§ 21, 22, 35 bleiben unberührt.

(2) Für die Zahl der vorhandenen Wohnungen ist von dem Wohnungsbestand auszugehen, der auf Grund des Volkszählungsgesetzes 1961 vom 13. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 437) ermittelt worden ist. Von diesem Wohnungsbestand sind die Wohnungen abzuziehen, die sich nach den gebäudestatistischen Feststellungen auf Grund des Volkszählungsgesetzes 1961 in nur zeitweise

³⁾ Bundesgesetzbl. III 234-1.

bewohnten Ein- und Zweifamilienhäusern befinden oder von den Angehörigen ausländischer Streitkräfte gemietet sind. Der verbleibende Wohnungsbestand ist nach der amtlichen Bautätigkeitsstatistik auf Grund des Gesetzes über die Durchführung von Statistiken der Bautätigkeit vom 20. August 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 704) entsprechend den Zu- und Abgängen fortzuschreiben. Zu- und Abgänge, die sich aus Veränderungen der von den ausländischen Streitkräften in Anspruch genommenen Wohnungen ergeben, sind ebenfalls zu berücksichtigen.

(3) Als Wohnparteien zählen die Mehrpersonenhaushalte und die Hälfte der Einpersonenhaushalte, in Gemeinden mit 100 000 und mehr Einwohnern 60 vom Hundert der Einpersonenhaushalte. Die Zahl der Wohnparteien ist aus der Statistik auf Grund des Volkszählungsgesetzes 1961 zu ermitteln und fortzuschreiben. Die Fortschreibung geschieht in der Weise, daß das Verhältnis der Wohnparteien zur Einwohnerzahl aus der Statistik auf Grund des Volkszählungsgesetzes 1961 auf die nach der amtlichen Bevölkerungsstatistik auf Grund des Gesetzes über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes vom 4. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 694) fortgeschriebene Einwohnerzahl übertragen wird.

(4) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 soll die Wohnraumbewirtschaftung in den in Absatz 1 bezeichneten Landkreisen für Gemeinden auf deren Antrag aufrechterhalten werden, wenn die wohnungswirtschaftlichen Verhältnisse es erfordern und wenn

- a) die Zahl der Einwohner über 10 000 beträgt und die Zahl der Wohnparteien die Zahl der vorhandenen Wohnungen am 31. Dezember des vorhergegangenen Jahres um 5 vom Hundert überschritten hat oder
- b) die Zahl der Wohnparteien die Zahl der vorhandenen Wohnungen am 31. Dezember des vorhergegangenen Jahres um 3 vom Hundert überschritten hat, die Zahl der Einwohner über 2000 beträgt und sich in den letzten 3 Jahren vor dem 1. Januar 1963 oder dem 1. Januar jedes weiteren Jahres um mehr als 10 vom Hundert erhöht hat.

(5) Die Wohnraumbewirtschaftung in den in Absatz 4 bezeichneten Gemeinden sowie in den in § 3 c Abs. 3 und § 3 d Abs. 2 bezeichneten Gemeinden, in denen die Wohnraumbewirtschaftung bis zum 30. Juni 1963 noch nicht aufgehoben ist, soll durch Rechtsverordnung der Landesregierung vom 1. Juli 1963 oder vom 1. Juli jedes weiteren Jahres an aufgehoben werden, wenn am 31. Dezember des vorhergegangenen Jahres die Zahl der

Wohnparteien die Zahl der vorhandenen Wohnungen um weniger als 3 vom Hundert überschritten hat."

d) § 3 e wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 werden die Worte „§§ 3 c und 3 d“ durch die Worte „§§ 3 c, 3 d und 3 dd“ ersetzt.

bb) In Absatz 2 ist nach der Zahl „4“ einzufügen „und vom 1. Juli 1963 an § 3 dd Abs. 4 und 5“.

2. § 3 c des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes in der im Land Berlin geltenden Fassung gemäß der Bekanntmachung vom 7. Juli 1960 (GVBl. Berlin S. 646) wird wie folgt gefaßt:

„§ 3 c

Aufhebung der Wohnraumbewirtschaftung bei Wegfall des Wohnungsfehlbestandes

(1) Die Wohnraumbewirtschaftung soll durch Rechtsverordnung des Senats von Berlin mit Wirkung vom 1. Juli des Jahres aufgehoben werden, das auf den 31. Dezember folgt, an dem die Zahl der Wohnparteien die Zahl der vorhandenen Wohnungen um weniger als 1 vom Hundert überschritten hat. Vom 1. Juli 1964 an soll die Wohnraumbewirtschaftung nur aufgehoben werden, wenn die gesetzlichen Vorschriften in Kraft getreten sind, die an die Stelle der in § 54 Abs. 2 Satz 2 des Mieterschutzgesetzes in der Fassung des Artikels II Nr. 3 des Ersten Gesetzes zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften vom 29. Juli 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 505) bezeichneten Vorschriften des Mieterschutzgesetzes und der den Vollstreckungsschutz betreffenden Vorschriften des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes in der Fassung des Artikels II Nr. 4 des Ersten Gesetzes zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften treten. Die §§ 21, 22, 35 bleiben unberührt.

(2) Für die Zahl der vorhandenen Wohnungen ist von dem Wohnungsbestand auszugehen, der auf Grund des Volkszählungsgesetzes 1961 vom 13. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 437) ermittelt worden ist. Von diesem Wohnungsbestand sind die Wohnungen abzuziehen, die sich nach den gebäudestatistischen Feststellungen auf Grund des Volkszählungsgesetzes 1961 in nur zeitweise bewohnten Ein- und Zweifamilienhäusern befinden oder von Angehörigen ausländischer Streitkräfte gemietet sind. Der verbleibende Wohnungsbestand ist nach der amtlichen Bautätigkeitsstatistik auf Grund des Gesetzes über die Durchführung von Statistiken der Bautätigkeit vom 20. August 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 704) entsprechend den Zu- und Abgängen fortzuschreiben. Zu- und Abgänge, die sich aus Veränderungen der von den ausländischen Streitkräften in Anspruch genommenen Wohnungen ergeben, sind ebenfalls zu berücksichtigen.

(3) Als Wohnparteien zählen die Mehrpersonenhaushalte und 75 vom Hundert der Einpersonenhaushalte. Die Zahl der Wohnparteien ist aus der Statistik auf Grund des Volkszählungsgesetzes 1961 zu ermitteln und fortzuschreiben. Die Fortschreibung geschieht in der Weise, daß das Verhältnis der Wohnparteien zur Einwohnerzahl aus der Statistik auf Grund des Volkszählungsgesetzes 1961 auf die nach der amtlichen Bevölkerungsstatistik auf Grund des Gesetzes über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes vom 4. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 694) fortgeschriebene Einwohnerzahl übertragen wird."

3. Das Gesetz über die Wohnraumbewirtschaftung im Saarland (WBGs) vom 23. Juni 1960 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 1960 (Amtsblatt des Saarlandes S. 851) wird wie folgt geändert:

a) In § 3 c Abs. 4 werden die Worte „oder vom 1. Juli jedes weiteren Jahres“ durch die Worte „oder vom 1. Juli 1962“ ersetzt.

b) § 3 d wird wie folgt geändert:

aa) Die bisherige Überschrift wird durch „Gebietsweise Aufhebung der Wohnraumbewirtschaftung in den Jahren 1961 und 1962“ ersetzt.

bb) In Absatz 1 werden die Worte „sodann vom 1. Juli jedes weiteren Jahres“ durch die Worte „vom 1. Juli 1962“ ersetzt.

cc) In Absatz 2 Nr. 2 werden die Worte „jedes weiteren Jahres“ durch „1962“ ersetzt.

c) Nach § 3 d ist folgender neuer § 3 dd einzufügen:

„§ 3 dd

Gebietsweise Aufhebung
der Wohnraumbewirtschaftung ab 1. Juli 1963

(1) Die Wohnraumbewirtschaftung soll vom 1. Juli 1963 und sodann vom 1. Juli jedes weiteren Jahres an durch Rechtsverordnung der Landesregierung in den kreisfreien Städten und Landkreisen aufgehoben werden, in denen die Zahl der Wohnparteien die Zahl der vorhandenen Wohnungen am 31. Dezember des vorhergegangenen Jahres um weniger als 3 vom Hundert überschritten hat. Vom 1. Juli 1964 an soll die Wohnraumbewirtschaftung nur aufgehoben werden, wenn die gesetzlichen Vorschriften in Kraft getreten sind, die an die Stelle der in § 54 Abs. 2 Satz 2 des Mieterschutzgesetzes in der Fassung des Artikels II Nr. 3 des Ersten Gesetzes zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften vom 29. Juli 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 505) bezeichneten Vorschriften des Mieterschutzgesetzes und der den Vollstreckungsschutz betreffenden Vorschriften des Wohnraumbe-

wirtschaftungsgesetzes in der Fassung des Artikels II Nr. 4 des Ersten Gesetzes zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften treten. Die §§ 4 und 38 bleiben unberührt.

(2) Für die Zahl der vorhandenen Wohnungen ist von dem Wohnungsbestand auszugehen, der auf Grund des Volkszählungsgesetzes 1961 vom 13. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 437) ermittelt worden ist. Von diesem Wohnungsbestand sind die Wohnungen abzuziehen, die sich nach den gebäudestatistischen Feststellungen auf Grund des Volkszählungsgesetzes 1961 in nur zeitweise bewohnten Ein- und Zweifamilienhäusern befinden oder von Angehörigen ausländischer Streitkräfte gemietet sind. Der verbleibende Wohnungsbestand ist nach der amtlichen Bautätigkeitsstatistik auf Grund des Gesetzes über die Durchführung von Statistiken der Bautätigkeit vom 20. August 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 704) entsprechend den Zu- und Abgängen fortzuschreiben. Zu- und Abgänge, die sich aus Veränderungen der von den ausländischen Streitkräften in Anspruch genommenen Wohnungen ergeben, sind ebenfalls zu berücksichtigen.

(3) Als Wohnparteien zählen die Mehrpersonenhaushalte und die Hälfte der Einpersonenhaushalte, in Gemeinden mit 100 000 und mehr Einwohnern 60 vom Hundert der Einpersonenhaushalte. Die Zahl der Wohnparteien ist aus der Statistik auf Grund des Volkszählungsgesetzes 1961 zu ermitteln und fortzuschreiben. Die Fortschreibung geschieht in der Weise, daß das Verhältnis der Wohnparteien zur Einwohnerzahl aus der Statistik auf Grund des Volkszählungsgesetzes 1961 auf die nach der amtlichen Bevölkerungsstatistik auf Grund des Gesetzes über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes vom 4. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 694) fortgeschriebene Einwohnerzahl übertragen wird.

(4) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 soll die Wohnraumbewirtschaftung in den in Absatz 1 bezeichneten Landkreisen für Gemeinden auf deren Antrag aufrechterhalten werden, wenn die wohnungswirtschaftlichen Verhältnisse es erfordern und wenn

a) die Zahl der Einwohner über 10 000 beträgt und die Zahl der Wohnparteien die Zahl der vorhandenen Wohnungen am 31. Dezember des vorhergegangenen Jahres um 5 vom Hundert überschritten hat oder

b) die Zahl der Wohnparteien die Zahl der vorhandenen Wohnungen am 31. Dezember des vorhergegangenen Jahres um 3 vom Hundert überschritten hat, die Zahl der Einwohner über 2000 beträgt und sich in den letzten drei Jahren vor dem 1. Januar 1963 oder dem 1. Januar

jedes weiteren Jahres um mehr als 10 vom Hundert erhöht hat.

(5) Die Wohnraumbewirtschaftung in den in Absatz 4 bezeichneten Gemeinden sowie in den in § 3 c Abs. 3 und § 3 d Abs. 2 bezeichneten Gemeinden, in denen die Wohnraumbewirtschaftung bis zum 30. Juni 1963 noch nicht aufgehoben ist, soll durch Rechtsverordnung der Landesregierung vom 1. Juli 1963 oder vom 1. Juli jedes weiteren Jahres an aufgehoben werden, wenn am 31. Dezember des vorhergegangenen Jahres die Zahl der Wohnparteien die Zahl der vorhandenen Wohnungen um weniger als 3 vom Hundert überschritten hat."

d) § 3 e wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 werden die Worte „§§ 3 c und 3 d“ durch die Worte „§§ 3 c, 3 d und 3 dd“ ersetzt.

bb) In Absatz 2 ist nach der Zahl „4“ einzufügen „und vom 1. Juli 1963 an § 3 dd Abs. 4 und 5“.

Artikel III

Schluß- und Übergangsvorschriften

§ 1

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 29. Juli 1963

Der Bundespräsident
Lübke

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Wohnungswesen,
Städtebau und Raumordnung
Lücke

Der Bundesminister für Wohnungswesen,
Städtebau und Raumordnung
Lücke

Für den Bundesminister für Wirtschaft
Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Schwarz

**Verordnung
zur Änderung der Altbaukostenverordnung*)**

Vom 25. Juli 1963

Auf Grund des Artikels X § 4 Abs. 1 des Gesetzes über den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft und über ein soziales Miet- und Wohnrecht vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 389) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel I

Die Altbaukostenverordnung vom 23. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 549), geändert durch Artikel IX des Gesetzes über den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft und über ein soziales Miet- und Wohnrecht, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Preisrechtlich zulässige Miete

(1) Für preisgebundenen Wohnraum ist die Miete preisrechtlich zulässig, die sich aus der Stichtagsmiete (§ 5) und den in dieser Verordnung genannten Mieterhöhungen und -herabsetzungen sowie unter Berücksichtigung der Vorschriften des Ersten Bundesmietengesetzes vom 27. Juli 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 458), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes, anderer wohnungsbaurechtlicher Vorschriften und über die Rückerstattung von Baukostenzuschüssen vom 21. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1041), und der Vorschriften des Zweiten Bundesmietengesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 389) ergibt.

(2) Die Überschreitung der preisrechtlich zulässigen Miete ist unzulässig, soweit nicht nach § 3 des Ersten Bundesmietengesetzes, § 6 Abs. 2 des Zweiten Bundesmietengesetzes eine höhere Miete als genehmigt gilt. Eine Überschreitung liegt auch dann vor, wenn die Leistung des Vermieters ohne angemessene Senkung der Miete vermindert oder die Miete in anderer Weise mittelbar erhöht wird.“

2. § 3 Abs. 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Vermietung von Wohnraum, der in der Zeit vom 21. Juni 1948 bis zum 31. Dezember 1949 bezugsfertig geworden ist, unterliegt den Preisvorschriften (§§ 6, 7, 9 des Zweiten Bundesmietengesetzes, § 11 des Ersten Bundesmietengesetzes),

1. wenn der Wohnraum mit öffentlichen Mitteln im Sinne des § 3 des Ersten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung vom 25. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1047), zuletzt geändert durch Artikel IV des Gesetzes zur Änderung

des Zweiten Wohnungsbaugesetzes, anderer wohnungsbaurechtlicher Vorschriften und über die Rückerstattung von Baukostenzuschüssen, geschaffen worden ist;

2. wenn der Wohnraum ohne öffentliche Mittel im Sinne des § 3 des Ersten Wohnungsbaugesetzes geschaffen worden ist, für ihn aber auf Grund eines gemäß § 8 des Ersten Wohnungsbaugesetzes ergangenen Landesgesetzes oder entsprechender Vorschriften der Länder oder Gemeinden eine Ermäßigung oder ein Erlaß der Grundsteuer (Grundsteuervergünstigung) in Anspruch genommen oder, soweit es sich um Arbeiterwohnstätten handelt, eine Grundsteuerbeihilfe gewährt wird und
 - a) wenn die Kostenmiete infolge Berufung des Mieters gemäß § 7 des Zweiten Bundesmietengesetzes in Verbindung mit § 45 des Ersten Wohnungsbaugesetzes verbindlich ist oder
 - b) wenn es sich um Wohnraum im Sinne von § 9 des Zweiten Bundesmietengesetzes handelt.

(3) Die Preisvorschriften finden auf die Vermietung des in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Wohnraums keine Anwendung,

1. wenn mehr als die Hälfte der Wohnfläche einer Wohnung oder eines selbstständig vermieteten Teils einer Wohnung anderen als Wohnzwecken dient (§ 2 Abs. 2 und § 4 des Geschäftsraummietengesetzes vom 25. Juni 1952 — Bundesgesetzbl. I S. 338 —, zuletzt geändert durch Artikel IV des Gesetzes über den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft und über ein soziales Miet- und Wohnrecht);
2. wenn mit dem Wohnraum wegen seines räumlichen oder wirtschaftlichen Zusammenhangs zugleich Geschäftsraum oder ein gewerblich genutztes unbebautes Grundstück vermietet ist, auch wenn diese Voraussetzungen nachträglich wegfallen (§§ 3, 4 des Geschäftsraummietengesetzes).“

3. § 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Miete im Sinne dieser Verordnung ist das Entgelt für die Gebrauchsüberlassung von Wohnraum auf Grund von Mietverträgen oder ähnli-

*) Ändert Bundesgesetzbl. III 402-21.

chen Nutzungsverhältnissen einschließlich von Umlagen und Zuschlägen sowie von Vergütungen, soweit sie nach § 32 Abs. 1 Nr. 1, §§ 33, 39 zulässig sind."

4. § 8 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Für Wohnraum, der nicht dem Zweiten Wohnungsbaugesetz in der Fassung vom 1. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1121) unterliegt, sind die Begriffsbestimmungen, die in § 2 der Ersten Berechnungsverordnung vom 20. November 1950/17. Oktober 1957 (Bundesgesetzbl. 1950 S. 753/1957 I S. 1719) in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Berechnungsverordnungen vom 19. Dezember 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 738) enthalten sind, anzuwenden."

5. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

Zusammenhang mit neugeschaffenem Wohnraum

Eine Mieterhöhung für den vorhandenen Wohnraum im Zusammenhang mit der Neuschaffung von öffentlich gefördertem oder steuerbegünstigtem Wohnraum durch Wiederherstellung, Erweiterung oder Ausbau des Dachgeschosses nach den bis zum 30. Juni 1960 in Geltung gewesenen §§ 7, 8, 9 und 13 der Mietenverordnung vom 20. November 1950 (Bundesgesetzbl. S. 759) bleibt zulässig, soweit sie bis zum 30. Juni 1960 genehmigt oder sonst in zulässiger Weise vereinbart worden ist."

6. In § 16 tritt an Stelle der bisherigen Überschrift folgende Überschrift:

"Allgemeine Mieterhöhungen für den vor dem 1. April 1924 bezugsfertig gewordenen Wohnraum".

7. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

Allgemeine Mietzuschläge für den bis zum 20. Juni 1948 bezugsfertig gewordenen Wohnraum

Für Wohnraum, der bis zum 20. Juni 1948 bezugsfertig geworden ist, sind Zuschläge zulässig

1. von 10, 15 und 20 vom Hundert nach Maßgabe der §§ 5 bis 7, 12, 14 und 28 des Ersten Bundesmietengesetzes;
2. von 15 und bis zu weiteren 20 vom Hundert nach Maßgabe der §§ 1 bis 5, 8 und 9 des Zweiten Bundesmietengesetzes."

8. Nach § 17 wird folgender § 17 a eingefügt:

„§ 17 a

Allgemeine Mietzuschläge für den vom 21. Juni 1948 bis zum 31. Dezember 1949 mit öffentlichen Mitteln geschaffenen Wohnraum

Für Wohnraum, der in der Zeit vom 21. Juni 1948 bis zum 31. Dezember 1949 bezugsfertig geworden und mit öffentlichen Mitteln im Sinne des § 3 des Ersten Wohnungsbaugesetzes ge-

schaffen worden ist, darf die Miete nach Maßgabe der §§ 6, 8 und 9 des Zweiten Bundesmietengesetzes in Verbindung mit § 30 a Abs. 1 des Ersten Wohnungsbaugesetzes um 0,10 DM und in Verbindung mit § 30 b des Ersten Wohnungsbaugesetzes bis zu weiteren 0,10 DM je Quadratmeter Wohnfläche im Monat erhöht werden."

9. In § 21 wird folgender Absatz 2 angefügt:

"(2) Treten bei Wohnraum, der in der Zeit vom 21. Juni 1948 bis zum 31. Dezember 1949 bezugsfertig geworden und mit öffentlichen Mitteln im Sinne des § 3 des Ersten Wohnungsbaugesetzes geschaffen worden ist, sonstige Grundsteuermehrbelastungen ein, die der Vermieter nicht zu vertreten hat, so darf der Mehrbetrag vom Eintritt der Mehrbelastung ab umgelegt werden. Dies gilt nicht, wenn eine Mieterhöhung nach § 9 des Zweiten Bundesmietengesetzes unzulässig ist."

10. Nach § 22 wird folgender § 22 a eingefügt:

„§ 22 a

Mehrbelastung durch Versicherungskosten

Haben sich bei Wohnraum, der in der Zeit vom 21. Juni 1948 bis zum 31. Dezember 1949 bezugsfertig geworden und mit öffentlichen Mitteln im Sinne des § 3 des Ersten Wohnungsbaugesetzes geschaffen worden ist, nach Bewilligung der öffentlichen Mittel die Kosten der Sach- und Haftpflichtversicherung erhöht oder sind solche Kosten neu entstanden, so dürfen die laufenden Mehraufwendungen umgelegt werden, es sei denn, daß der Vermieter die Mehrbelastung zu vertreten hat. Dies gilt nicht, wenn eine Mieterhöhung nach § 9 des Zweiten Bundesmietengesetzes unzulässig ist."

11. In § 23 erhalten die Überschrift und Absatz 1 folgende Fassung:

„§ 23

Umlegungsmaßstab für Wasserverbrauch und Mehrbelastung durch Grundsteuer, Gebühren und Versicherungskosten

(1) Die Umlegung nach den §§ 20 bis 22 a erfolgt nach dem Verhältnis der Grundmieten."

12. Nach § 23 wird folgender § 23 a eingefügt:

„§ 23 a

Verteilung der Mehrbelastung in besonderen Fällen

(1) Eine Mehrbelastung gemäß §§ 21 bis 22 a, die für einen bestimmten Zeitraum entsteht, ist innerhalb des Erhebungszeitraums auf die Mietzahlungszeitabschnitte gleichmäßig zu verteilen. Sind Mietzahlungszeitabschnitte während des Erhebungszeitraums bereits verstrichen, so kann die Mehrbelastung auf die restlichen Mietzahlungszeitabschnitte verteilt werden; sind sämtliche Mietzahlungszeitabschnitte innerhalb des Erhebungszeitraums verstrichen, so kann die

Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, die Altbaumietenverordnung in der sich aus dieser Verordnung und den vorhergegangenen Änderungen ergebenden Fassung bekanntzumachen.

Artikel III

Diese Verordnung gilt nicht im Land Berlin.

dieser Verordnung bezieht, auch im Saarland. Im übrigen gilt diese Verordnung nicht im Saarland.

Artikel IV

§ 23 a der Altbaumietenverordnung in der vorstehenden Fassung gilt, soweit er sich auf § 21 Abs. 1

Artikel V

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 25. Juli 1963

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Wohnungswesen,
Städtebau und Raumordnung
Lücke

Für den Bundesminister für Wirtschaft
Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Schwarz

Der Bundesminister für Wohnungswesen,
Städtebau und Raumordnung
Lücke

Verordnung über die angemessen erhöhte Miete nach der Mietpreisfreigabe

Vom 25. Juli 1963

Auf Grund des § 23 Abs. 3 des Ersten Bundesmietengesetzes vom 27. Juli 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 458), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes, anderer wohnungsbaurechtlicher Vorschriften und über die Rückerstattung von Baukostenzuschüssen vom 21. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1041), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Angemessen erhöhte Miete nach der gebietsweisen Mietpreisfreigabe

In dieser Verordnung wird die angemessen erhöhte Miete im Sinne des § 23 Abs. 1 des Ersten Bundesmietengesetzes bei Mietverhältnissen über Wohnraum bestimmt, bei denen nach ihrem Abschluß die Mietpreise gemäß §§ 15, 16 und 18 des Zweiten Bundesmietengesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 389) freigegeben worden sind oder freigegeben werden.

§ 2

Angemessen erhöhte Miete bei Wohnraum, der bis zum 20. Juni 1948 bezugsfertig geworden ist

(1) Bei Wohnraum, der bis zum 20. Juni 1948 bezugsfertig geworden ist, ist eine Miete als angemessen erhöht im Sinne des § 23 Abs. 1 des Ersten Bundesmietengesetzes anzusehen, wenn die monatliche Grundmiete im Sinne des bis zur Mietpreisfreigabe geltenden Mietpreisrechts einen Betrag nicht übersteigt, der sich aus der Vervielfältigung der Zahl der Quadratmeter der Wohnfläche mit den maßgeblichen Beträgen aus Absatz 2 ergibt.

(2) Für Absatz 1 sind folgende Beträge maßgeblich:

in Gemeinden		Bei Wohnungen					
		mit Sammelheizung		ohne Sammelheizung			
		mit Bad	ohne Bad	mit Bad	ohne Bad		
					mit Toilette in der Wohnung	mit Toilette im Hause	mit Toilette außerhalb des Hauses
		DM	DM	DM	DM	DM	DM
unter 20 000 Einwohnern	bezugsfertig bis 1918	1,55	1,25	1,25	1,15	1,00	0,75
	von 1919 bis 20. 6. 1948	1,65	1,30	1,30	1,20	1,05	0,80
von 20 000 bis unter 100 000 Einwohnern	bezugsfertig bis 1918	1,75	1,40	1,40	1,25	1,10	0,85
	von 1919 bis 20. 6. 1948	1,80	1,45	1,45	1,30	1,15	0,90
von 100 000 Einwohnern und mehr	bezugsfertig bis 1918	1,90	1,55	1,55	1,45	1,20	0,90
	von 1919 bis 20. 6. 1948	2,00	1,65	1,65	1,50	1,25	1,00

(3) Als Bad im Sinne des Absatzes 2 ist eine Badeeinrichtung mit Wanne in einem besonderen Raum und mit zentralem oder besonderem Warmwasserbereiter anzusehen. Hat ein Mieter die Kosten für die Schaffung der Badeeinrichtung oder der Sammelheizung ganz oder überwiegend getragen, so bleiben diese Einrichtungen bei der Anwendung des Absatzes 2 außer Betracht.

(4) Für die Berechnung der Wohnfläche gilt § 5 Abs. 2 des Zweiten Bundesmietengesetzes entsprechend.

(5) Neben den sich aus den Absätzen 1 bis 4 ergebenden Beträgen dürfen Zuschläge und Betriebskostenumlagen erhoben werden, die nach den §§ 18 bis 22 und 23 bis 29 der Altbaumietenverordnung vom 23. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 549), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Altbaumietenverordnung vom 25. Juli 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 529) bei Weitergeltung der Vorschriften zulässig sein würden.

(6) Absätze 1 bis 5 dieses Paragraphen gelten nicht

1. für Wohnraum, der nach seiner Beschaffenheit den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse offensichtlich nicht genügt, insbesondere wegen ungenügender Licht- und Luftzufuhr, wegen dauernder Feuchtigkeit oder wegen unhygienischer oder unzureichender sanitärer Einrichtungen,

2. für Kellerwohnungen, Bunkerwohnungen, Baracken, Wohnungen in Behelfsheimen, Nissenhütten und sonstige behelfsmäßige Unterkünfte sowie für Wohnraum, dessen weitere Benutzung aus bauordnungsrechtlichen Gründen oder auf Grund von Anordnungen der Wohnungsaufsicht und Wohnungspflege wegen baulicher oder sonstiger Mängel untersagt ist.

§ 3

Angemessen erhöhte Miete bei Wohnraum, der nach dem 20. Juni 1948 bezugsfertig geworden und mit öffentlichen Mitteln gefördert ist

(1) Bei Wohnraum, der nach dem 20. Juni 1948 bezugsfertig geworden ist oder bezugsfertig wird und für den öffentliche Mittel (§ 3 des Ersten Wohnungsbaugesetzes, § 6 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes) bewilligt worden sind oder bewilligt werden, ist eine Miete als angemessen erhöht im Sinne des § 23 Abs. 1 des Ersten Bundesmietengesetzes anzusehen, wenn sie das Entgelt nicht übersteigt, das von der zuständigen Stelle nach § 3 Abs. 1 oder 3 des Gesetzes über Bindungen für öffentlich geförderte Wohnungen vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 389, 402) zugelassen oder nach § 3 Abs. 4 desselben Gesetzes genehmigt ist.

(2) Sind die öffentlichen Mittel vor der Mietpreisfreigabe zurückgezahlt worden, ohne daß eine

Freistellung von der Preisbindung erfolgt ist oder Wirkung auf ein bestehendes Mietverhältnis hat, und sind daher die Verpflichtungen aus dem Gesetz über Bindungen für öffentlich geförderte Wohnungen nicht entstanden, so ist eine Miete als angemessen erhöht anzusehen, wenn sie die zur Deckung der laufenden Aufwendungen erforderliche Miete (Kostenmiete) nicht übersteigt. Die für die Ermittlung der Kostenmiete nach § 3 des Gesetzes über Bindungen für öffentlich geförderte Wohnungen maßgebenden Vorschriften sind entsprechend anzuwenden. § 23 Abs. 5 Satz 2 der Zweiten Berechnungsverordnung vom 17. Oktober 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1719), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Berechnungsverordnungen vom 19. Dezember 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 738), ist nicht anzuwenden.

§ 4

Sonderbestimmungen für das Saarland

Diese Verordnung gilt im Saarland mit folgenden Maßgaben:

Bonn, den 25. Juli 1963

Der Bundesminister für Wohnungswesen,
Städtebau und Raumordnung
Lücke

Für den Bundesminister für Wirtschaft
Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Schwarz

Verordnung zur Änderung der Zweiten Berechnungsverordnung und der Verordnung über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen¹⁾

Vom 23. Juli 1963

Auf Grund

des § 73 Abs. 2 Satz 2 des Zweiten Wohnungsbau-gesetzes (Wohnungsbau- und Familienheimgesetz) vom 27. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 523), geän-dert durch § 14 des Gesetzes über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 389, 399),

des § 73 Abs. 5 und des § 105 Abs. 1 Satz 1 Buch-staben a, b und d des Zweiten Wohnungsbau-gesetzes (Wohnungsbau- und Familienheimgesetz) in der Fassung vom 1. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1121), des § 36 Abs. 3 und des § 56 Abs. 1 Buch-staben a, b und c des Gesetzes Nr. 696, Wohnungs-baugesetz für das Saarland, in der Fassung vom 26. September 1961 (Amtsblatt des Saarlandes S. 591),

des § 48 Abs. 1 Buchstaben a, b und f und Abs. 3 des Ersten Wohnungsbau-gesetzes in der Fassung vom 25. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1047), zu-

1. In § 2 tritt jeweils an Stelle des Datums „20. Juni 1948“ das Datum „1. April 1948“.

2. § 2 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Neben den sich aus den Absätzen 1 bis 4 ergebenden Beträgen dürfen die Umlagen und Zuschläge erhoben werden, die nach dem saar-ländischen Mietpreisrecht bei dessen Weiter-geltung zulässig sein würden.“

§ 5

Geltung in Berlin

Diese Verordnung gilt nicht im Land Berlin.

§ 6

Zeitlicher Geltungsbereich

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ver-kündung in Kraft. Sie ist für die Dauer eines Jahres nach der Mietpreisfreigabe anzuwenden und tritt zusammen mit § 23 des Ersten Bundesmietengesetzes außer Kraft.

letzt geändert durch Artikel IV des Gesetzes zur Änderung des Zweiten Wohnungsbau-gesetzes, ande-rer wohnungsbaurechtlicher Vorschriften und über die Rückerstattung von Baukostenzuschüssen vom 21. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1041),

des § 12 und des § 13 Abs. 1 des Gesetzes über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 389, 399), zuletzt geändert durch Artikel V des Gesetzes zur Ände-rung des Zweiten Wohnungsbau-gesetzes, anderer wohnungsbaurechtlicher Vorschriften und über die Rückerstattung von Baukostenzuschüssen,

des § 7 Abs. 1 Buchstaben a, b und d, Abs. 2 des Gesetzes über Bindungen für öffentlich geförderte Wohnungen vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 389, 402),

des Artikels X § 4 Abs. 2 des Gesetzes über den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft und über ein soziales Miet- und Wohnrecht vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 389),

¹⁾ Ändert Bundesgesetzbl. III 2330-2-2 in der Fassung der Verordnung vom 19. Dezember 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 738) und Bundesgesetzbl. III 402-25 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. März 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 185).

verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates

sowie auf Grund des § 32 Satz 1, des § 6 Abs. 3 und des § 7 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen — Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz — in der Fassung vom 29. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 437), zuletzt geändert durch § 117 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes,

verordnet der Bundesminister für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister für Wirtschaft sowie mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel I

Änderung der Zweiten Berechnungsverordnung

Die Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz (Zweite Berechnungsverordnung — II. BVO) vom 17. Oktober 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1719),²⁾ geändert durch die Verordnung zur Änderung der Berechnungsverordnungen vom 19. Dezember 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 738) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 c Abs. 1 und § 48 Nr. 5 wird jeweils nach den Worten „Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen in der Fassung vom 25. April 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 406)“ eingefügt: „, geändert durch Artikel V der Verordnung zur Änderung der Berechnungsverordnungen vom 19. Dezember 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 738)“.

2. § 28 erhält folgende Fassung:

„§ 28

Instandhaltungskosten

(1) Instandhaltungskosten sind die Kosten, die während der Nutzungsdauer zur Erhaltung des bestimmungsmäßigen Gebrauchs aufgewendet werden müssen, um die durch Abnutzung, Alterung und Witterungseinwirkung entstehenden baulichen oder sonstigen Mängel ordnungsgemäß zu beseitigen. Der Ansatz der Instandhaltungskosten dient auch zur Deckung der Kosten von Instandsetzungen, nicht jedoch der Kosten von Baumaßnahmen, soweit durch sie Wertverbesserungen vorgenommen werden oder Wohnraum oder anderer auf die Dauer benutzbarer Raum neu geschaffen wird. Der Ansatz dient nicht zur Deckung der Kosten einer Erneuerung von Anlagen und Einrichtungen, für die eine besondere Abschreibung nach § 25 Abs. 3 zulässig ist.

(2) Die Instandhaltungskosten dürfen höchstens mit 3,10 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche im Jahr angesetzt werden. Dieser Satz verringert sich, wenn ein eingerichtetes Bad oder eine eingerichtete Dusche fehlt, um 0,35 Deutsche Mark. Der Satz erhöht sich, wenn

1. eine zentrale Heizungsanlage vorhanden ist, um 0,30 Deutsche Mark,
2. ein Fahrstuhl vorhanden ist, um 0,20 Deutsche Mark,
3. eine maschinelle Wascheinrichtung vorhanden ist, um 0,15 Deutsche Mark.

(3) Trägt der Mieter die Kosten für kleine Instandhaltungen in der Wohnung, so verringern sich die Sätze nach Absatz 2 um 0,25 Deutsche Mark. Die kleinen Instandhaltungen umfassen nur das Beheben kleiner Schäden an den Installationsgegenständen für Elektrizität, Wasser und Gas, den Heiz- und Kocheinrichtungen, den Fenster- und Türverschlüssen sowie den Verschlusvorrichtungen von Fensterläden.

(4) Die Kosten der Schönheitsreparaturen sind in den Sätzen nach Absatz 2 nicht enthalten. Sie dürfen höchstens mit 1,70 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche im Jahr angesetzt werden. Schönheitsreparaturen umfassen nur das Tapezieren, Anstreichen oder Kalken der Wände und Decken, das Streichen der Fußböden, Heizkörper einschließlich Heizrohre, der Innentüren sowie der Fenster und Außentüren von innen.

(5) Kosten eigener Instandhaltungswerkstätten sind mit den vorstehenden Sätzen abgegolten.“

3. § 30 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Haben sich die Verwaltungskosten, die Betriebskosten oder die Instandhaltungskosten auf die Dauer geändert

1. im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau nach der Bewilligung der öffentlichen Mittel gegenüber dem bei der Bewilligung auf Grund der Wirtschaftlichkeitsberechnung zugrunde gelegten Betrag,

2. im steuerbegünstigten Wohnungsbau nach der Bezugsfertigkeit,

so sind in Wirtschaftlichkeitsberechnungen, die nach diesen Zeitpunkten aufgestellt werden, die geänderten Kosten anzusetzen. Dies gilt bei einer Erhöhung dieser Kosten nur, wenn sie auf Umständen beruht, die der Bauherr nicht zu vertreten hat. Die Verwaltungskosten dürfen bis zu der in § 26 Abs. 2 zugelassenen Höhe, die Instandhaltungskosten bis zu der in § 28 zugelassenen Höhe ohne Nachweis einer Kostenerhöhung angesetzt werden, es sei denn, daß der Ansatz im Einzelfall unter Berücksichtigung der jeweiligen Verhältnisse nicht angemessen ist. Eine Überschreitung des für die Verwaltungskosten zugelassenen Satzes ist unter den Voraussetzungen des § 26 Abs. 3 zulässig. Eine Überschreitung des für die Instandhaltungskosten zugelassenen Satzes ist nicht zulässig.“

b) An Absatz 4 wird der folgende Satz 2 angefügt:

„Für die durch die Wertverbesserungen entstehenden Instandhaltungskosten gilt §. 28 Abs. 2 entsprechend.“

Artikel II

Neubekanntmachung

Der Bundesminister für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung wird ermächtigt, die Zweite Berechnungsverordnung in der geltenden Fassung bekanntzumachen.

²⁾ Bundesgesetzbl. I S. 2330-2-2.

Artikel III

**Änderung der Verordnung
über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen**

Die Verordnung über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen³⁾ in der Fassung vom 22. März 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 185) wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei der Berechnung der Wohnfläche sind die §§ 25 bis 27 der Ersten Berechnungsverordnung anzuwenden, soweit nicht die §§ 42 bis 44 der Zweiten Berechnungsverordnung nach ihrem § 1 Abs. 3, § 1a Abs. 2 Nr. 4 oder § 1b Abs. 2 gelten.“

Artikel IV

Geltung in Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 53 des Ersten Wohnungsbaugesetzes, § 125 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes und Artikel X § 10 des Gesetzes über den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft und über ein soziales Miet- und Wohnrecht auch im Land Berlin.

³⁾ Bundesgesetzbl. III 402-25.

Artikel V

Geltung im Saarland

(1) Artikel I gilt nicht im Saarland.

(2) Artikel III gilt im Saarland mit der Maßgabe, daß in dem dort bezeichneten § 8 Abs. 1 der zweite Halbsatz entfällt.

Artikel VI

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Ersten des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Bonn, den 23. Juli 1963

Für den Bundeskanzler

Der Bundesminister für Wohnungswesen,
Städtebau und Raumordnung
Lücke

Der Bundesminister für Wohnungswesen,
Städtebau und Raumordnung
Lücke

Für den Bundesminister für Wirtschaft
Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Schwarz

**Verordnung
zur Änderung der Durchführungsverordnung
zum Anteilzollgesetz**

Vom 24. Juli 1963

Auf Grund des § 6 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Artikels 10 Absatz 2 des in Rom am 25. März 1957 unterzeichneten Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 27. Dezember 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 1082) wird verordnet:

Artikel 1

Die Durchführungsverordnung zum Anteilzollgesetz vom 30. Juli 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 550) wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 1 wird die Zahl „45“ durch die Zahl „48,57“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 11 des Gesetzes vom 27. Dezember 1960 auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1963 in Kraft.

Bonn, den 24. Juli 1963

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün